



Gemeinde Haldenwang

Gemeinde Dürrlauingen

Gemeinde Winterbach

Gemeinde Landensberg

Gemeinde Röfingen

Verwaltungsgemeinschaft **HALDENWANG**

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Mitgliedsgemeinden



Dürrlauingen

Haldenwang

Landensberg

Röfingen

Winterbach

Jahrgang 17

Donnerstag, den 11. Dezember 2025

Nummer 25



Kerzenschein und Christlaterne leuchten hell die Weihnacht ein.
Glocken läuten nah und ferne, Friede soll auf Erden sein.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und friedvolles
Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2026 Gesundheit und Glück.

Ihre Bürgermeister

Hans Brendle

Reinhard Schieferle

Friedrich Bobinger

Doris Egger

Leonhard Steinle

Gemeinde Röfingen

Gemeinde Winterbach

Gemeinde Dürrlauingen

Gemeinde Haldenwang

Gemeinde Landensberg



VG HALDENWANG

Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus: Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang
 Telefon: 08222/9676-0 • Telefax: 08222/9676-40 • E-Mail: info@vgem-hw.de
 Bürgerbüro Telefon: 08222/9676-76 Telefax: 08222/9676-45
 E-Mail: einwohnermeldeamt@vgem-hw.de • www.vgem-hw.de
 Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 7.30 – 12.00 Uhr,
 Dienstag zusätzlich von 15.00 – 17.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang

Öffnungszeiten Rathaus Haldenwang:

Montag: 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch: 07:30 Uhr - 12:00 Uhr und 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag: 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag: nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeiten und Terminvereinbarungen möglich unter:

Verwaltung:	info@vgem-hw.de	08222 9676-0
Bürgeramt:	einwohnermeldeamt@vgem-hw.de	08222 9676-76
Bauamt:	bauamt@vgem-hw.de	08222 9676-38
Gewerbeamt:	gewerbeamt@vgem-hw.de	08222 9676-13
Kasse:	kasse@vgem-hw.de	08222 9676-32
Kämmerei:	kaemmerei@vgem-hw.de	08222 9676-34
Steueramt:	steueramt@vgem-hw.de	08222 9676-26
Personalamt:	personalamt@vgem-hw.de	08222 9676-44
Standesamt:	standesamt@vgem-hw.de	08222 9676-20
Wasserwerk:	wasserwerk@vgem-hw.de	08222 9676-12
Mitteilungsblatt:	mitteilungsblatt@vgem-hw.de	08222 9676-23

Erreichbarkeit Schule & Kindergarten/Krippe

Grundschule Dürrlauingen	info@gs-duerrlauingen.de	08222 3130
Grundschule Röfingen	gs-roefingen@t-online.de	08222 7736
Kindergarten Dürrlauingen	kita@duerrlauingen.de	08222 4100610
Kindergarten Winterbach	kigawiba@freenet.de	09075 509
Kindergarten Landensberg/Glöttweng	kiga@landensberg.de	08222 7977
Kindergarten Röfingen/Roßhaupten	kiga@roefingen.de	08222 6680
Kindergarten Konzenberg	kiga-maeusebaer@web.de	08222 4013910

Erreichbarkeit Nachbarschaftshilfe

Maria Granz	Freiwilligen Zentrum Stellwerk	Tel. 08221 9301010
Marion Ritter	Mobil 0171 475 46 37	werktags ab 11 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 9 – 15 Uhr

Die Öffnungszeiten und die Kontaktdaten finden Sie auch auf der Homepage der VG Haldenwang.

Aus dem Rathaus

Wasserzählerständen

Erfassung von Wasserzählerständen für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir freuen uns, dass Sie die Onlineübermittlung von Wasserzählerständen im vergangenen Jahr so zahlreich genutzt haben und bitten Sie, auch dieses Jahr den Onlineservice für alle Gemeinden im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang in Anspruch zu nehmen.

Unser Schreiben mit Ihrem persönlichen QR-Code (Passwort) wird Ihnen in den nächsten Tagen zugestellt. (KW49/50)

Bis zum 07.01.2026 können Sie uns den Zählerstand **per 31.12.2025** über Ihren persönlichen

QR-Code für die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren melden.

Weitere Möglichkeiten der Übermittlung entnehmen Sie bitte unserem Schreiben. Wir möchten die Ortsteile bitten, die das Wasser über den Wasserzweckverband Glöttgruppe beziehen, ebenfalls den Wasserzählerstand zur Abrechnung der Kanalgebühren an die Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang zu melden.

Bitte beachten Sie, dass der Wasserzweckverband Glöttgruppe die Daten für die Wasserabrechnung gesondert anfordert und erfassen wird.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihre Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang



Wir suchen für unsere Kämmerei zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter für Liegenschaften und Schulen (m/w/d)

in Vollzeit. Das Aufgabengebiet umfasst die Grundstücksverwaltung (notarielle Angelegenheiten) inklusive der Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Liegenschaften sowie das Schulwesen.

Neben den üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes bieten wir auch eine betriebliche Zusatz-Krankenversicherung und die Möglichkeit des Job-Bikes an.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **14.12.2025** elektronisch an personalamt@vgem-hw.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon (08222) 9676-34. Datenschutzrechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.vgem-hw.de.

GEMEINDE DÜRRLAUGEN

Wir suchen für unseren gemeindlichen **Bauhof** zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen



Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung. Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit in Entgeltgruppe 6 TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31.12.2025** elektronisch an personalamt@vgem-hw.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon (08222) 6421. Datenschutzrechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang: www.vgem-hw.de

Hinweis an alle Beschäftigten der Gemeinden und Verbände

Alle noch abzurechnenden **Arbeitsnachweise** für das Jahr 2025 sind bitte **bis spätestens 5. Januar 2026** in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang **abzugeben**. Vielen Dank.

Veranstaltungskalender ONLINE

Veranstaltungstermine Dezember- Januar

12.12.2025	Schützenverein Röfingen	Weihnachtsschießen für Mitglieder	Vereinsgaststätte Sonne in Röfingen
12.12.2025	Schützenverein Eintracht Haldenwang	Nuss-Schießen	Schützenheim in Haldenwang
13.12.2025	Gemütliche Schützen Mindelaltheim	Jahresabschlussfeier	Dorfzentrum in Mindelaltheim
13.12.2025	Schützenverein Erlental Mönstetten	Weihnachtsfeier	Bürgerhaus in Mönstetten
19.12.2025	Schützenverein Röfingen	Weihnachtsschießen für Mitglieder	Vereinslokal Gasthaus Sonne in Röfingen
21.12.2025	Dorffreunde Glöttweng-Landensberg e.V.	Adventssingen	Kirchplatz und Kirche in Landensberg
26.12.2025	Musikverein Konzenberg e.V.	Weihnachtssmesse	Kirche in Konzenberg
27.12.2025	Schützenverein Röfingen	offenes Weihnachtsschießen	Vereinslokal Gasthaus Sonne in Röfingen
27.12.2025	Schützenverein Alpenrose Roßhaupten	Königsschießen	Schützenheim in Roßhaupten
28.12.2025	Schützenverein Röfingen	offenes Weihnachtsschießen	Vereinslokal Gasthaus Sonne in Röfingen
29.12.2025	Schützenverein Röfingen	offenes Weihnachtsschießen	Vereinslokal Gasthaus Sonne in Röfingen
30.12.2025	Schützenverein Röfingen	offenes Weihnachtsschießen	Vereinslokal Gasthaus Sonne in Röfingen
31.12.2025	Musikverein Haldenwang-Hafenhofen	Neujahrsanspielen	in Eichenhofen, Hafenhofen und Haldenwang
31.12.2025	Musikverein Konzenberg e.V.	Neujahrsanspielen	in Konzenberg
31.12.2025	Musikkapelle Röfingen	Silvestergrüße	in Röfingen und Roßhaupten
31.12.2025	SpVgg. Glöttweng-Landensberg	Silvesterlauf	Sportplatz in Landensberg
02.01.2026	Schützenverein Röfingen	offenes Weihnachtsschießen	Vereinslokal Gasthaus Sonne in Röfingen
05.01.2026	Faschingsgesellschaft Dürrlaria e.V.	Kartenvorverkauf für den Narrenball	Vereinsheim in Dürrlauingen
05.01.2026	Schützenverein Röfingen	Meisterfeier	Vereinslokal Gasthaus Sonne in Röfingen
09.01.2026	Faschingsgesellschaft Dürrlaria e.V.	Narrenbaumstellen mit Narrenball	vor dem Vereinsheim/ Schulturnhalle in Dürrlauingen
10.01.2026	Faschingsverein Haldenwanger Gaudi	Eröffnungsball	Bürgersaal in Haldenwang
11.01.2026	Pfarrgemeinderat Dürrlauingen	Kirchenführung	Pfarrkirche in Dürrlauingen

Der Veranstaltungskalender ist auf der Homepage der VG Haldenwang unter folgendem Link zu finden: <https://www.vgem-hw.de/veranstaltungen/>

Ihre Nachbarschaftshilfe

Wenn Sie Hilfe oder Unterstützung brauchen, zögern Sie nicht uns anzurufen:

VG Haldenwang Bürgerbüro: 8 - 12 Uhr, 08222 9676-76

Nachbarschaftshilfe: Marion Ritter, Mobil 0171 4754637

Wir sind für Sie da!

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg

Asbestentsorgung

Die Asbestabgabemöglichkeit bei der Deponie am Abfall- und Wertstoffzentrum Burgau am 07.01.2026 entfällt. In diesem Jahr können noch am 17.12.2025 Asbest- und Mineraffaserabfälle zur

Deponie Burgau gebracht werden.

Im Jahr 2026 ist der erste Abgabetag für diese Abfälle am Mittwoch, 21.01.2026. Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 08221/95-456 oder im Internet unter kaw.landkreis-guenzburg.de

Fundsachen

Auf dem Radweg zwischen Mönstetten und Waldkirch wurde ein iPhone von Apple in schwarz gefunden.

Bitte melden Sie sich im Fundbüro der VG Haldenwang unter 08222 9676-76. Fund- oder Verlustanzeigen können über www.verlustsache.de angezeigt werden. Bei Verlustanzeigen erfolgt hier ein automatischer Trefferabgleich mit allen teilnehmenden Fundbüros Deutschlands.

Fundtiere

Wenn Sie ein herrenloses Tier gefunden haben, wenden Sie sich bitte an das **Tierheim „Arche Noah“ in Günzburg**. Dort können Sie das Tier **nach telefonischer Absprache** abgeben. Das Tierheim kümmert sich dann um die Pflege des Tieres.

Tierheim „Arche Noah“, Heidenheimer Str. 21A, 89312 Günzburg
Tel. 08221 303 31
Fax 08221 36 95 70
E-mail: tierheim-gz@freenet.de
Internet: www.tierheim-guenzburg.de

Standorte Defibrillatoren

Gemeinde Dürrlauingen:

Dürrlauingen, am Rathauseingang, Bgm.-Fendt-Straße 5

Mindelaltheim, beim Feuerwehrhaus, Am Weinberg 6

Mönstetten, bei der Anschlagtafel zwischen altem Schützenheim und Kirche, St. Johannes-Straße

Gemeinde Haldenwang:

Eichenhofen, beim Feuerwehrhaus, Weiherweg 28

Hafenhofen, alte Raiffeisenbank, hinter Schützenheim, Ortsstraße 14

Haldenwang, Rathaus, links vom Haupteingang, Hauptstraße 28

Konzenberg,

- Kindergarten (oberer Eingang), Ritter-Kunz-Straße 23
- Schützenheim, Ritter-Kunz-Straße 6, links in der Überdachung
- Sportheim FC Konzenberg, Hafenhofener Straße 3a

Gemeinde Landensberg:

Glöttweng, neues Feuerwehrhaus, Nordseite, Dorfstraße 11

Landensberg, Rathaus, Kirchweg 2

Gemeinde Röfingen:

Röfingen, VR-Bank Donau-Mindel eG, Obere Straße 6

Roßhaupten,

Kindergarten, Schulstraße 24

Gemeinde Winterbach:

Rechbergreuthen, bei der Anschlagtafel am Feuerwehrhaus, Dorfstraße 24a

Waldkirch, Feuerwehrhaus, Oberdorfstraße 24

Winterbach, Eingang Kindergarten, Schulstraße 1

Stand: November 2025

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Schwaben

Günzburg, ein Besuchstermin muss ab sofort unter der **Telefonnummer 0800 1000 480 21** vereinbart werden.

Jettingen-Scheppach, jeden 2. Montag im Monat jeweils von 08:30-12:00 Uhr und 13:20-15:30 Uhr, Anmeldung unter 08225 306-17



Kreisheimatstube Stoffenried

Schwaninger Straße 18 · 89352 Stoffenried

Kontakt: Barbara Mettenleiter-Strobel, Telefon 08283/2131

Veranstaltungsprogramm Januar bis März 2026

Sonntag	11. Jan.	14-17 Uhr	Sonntagsöffnung. Märchen und Geschichten hinterm Ofen bei Bratapfel und Punsch, Kaffee und Kuchen
Mittwoch	14. Jan.	ab 18 Uhr	Handarbeiten hinterm Kachelofen - Spinnen, Stricken, Sticken, Patchwork, u.a. Zum Mitmachen und zur gegenseitigen Inspiration!
Sonntag	25. Jan.	ab 8.30 Uhr	Bierbrauen in der Historischen Hausbrauerei bis 17 Uhr Sonntagsöffnung
Donnerstag	29. Jan.	20 Uhr	Musikantenstammtisch
Sonntag	08. Feb.	14-17 Uhr	Sonntagsöffnung. Heut gibt's frische Fasnachtsküchle!
Mittwoch	18. Feb.	ab 18 Uhr	Handarbeiten hinterm Kachelofen
Sonntag	22. Feb.	ab 8.30 Uhr	Bierbrauen in der Historischen Hausbrauerei bis 17 Uhr Sonntagsöffnung
Donnerstag	26. Feb.	20 Uhr	Musikantenstammtisch
Sonntag	8. März	14-17 Uhr	Sonntagsöffnung. „Lauter alte Schachteln!“ kleine Ausstellung in Zusammenarbeit mit der trachtenkultureratung@bezirk-schwaben.de Mitmachaktion: kleine Schachteln falten
Samstag	14. März	10-18 Uhr	„Genähte Schachteln: Alte Schachteln“ in Zusammenarbeit mit der trachtenkultureratung@bezirk-schwaben.de Kurs mit Anmeldung, 08282/828389
Mittwoch	18. März	ab 18 Uhr	Handarbeiten hinterm Kachelofen
Donnerstag	19. März	19 Uhr	„Josefstag“ - Geschichten, Musik und gemütliches Beisammensein am Josefstag. Nur mit Anmeldung! 08283/2131
Sonntag	22. März	14-17 Uhr	Sonntagsöffnung. Vorführung „Palmbuschen binden“
Donnerstag	26. März	20 Uhr	Musikantenstammtisch



Wo Heimat verbindet & Zukunft vereint.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer 116 117

Sie haben Beschwerden, die Sie mit Hausmitteln oder der Hausapotheke nicht in den Griff bekommen. Sie brauchen dringend einen Arzt. Für diese Fälle gibt es außerhalb der Sprechzeiten die deutschlandweite Nummer des **Ärztlichen Bereitschaftsdienstes: 116 117**.

Notruf 112

Sie haben plötzlich heftige Beschwerden oder hatten einen Unfall. Sie fürchten ernste bis lebensbedrohliche Folgen, wenn Sie nicht sofort behandelt werden. Z. B. bei Anzeichen eines Herzinfarkts, eines Schlaganfalls oder in einem ähnlich dringenden Notfall. Jetzt gilt es keine Zeit zu verlieren. **Wählen Sie sofort den Notruf 112.**

Defekte Straßenlampen melden

Sie können defekte Straßenlampen online melden und die Reparatur in Auftrag geben. Sie finden auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang unter www.vgem-hw.de im rechten Menü den Punkt „Defekte Straßenlampe melden“. Von dort aus geht es direkt in das Onlineportal der LEW Verteilnetz GmbH (LVN).

Redaktionsschluss

bei der VGem. Haldenwang
für die Ausgabe **08.01.2026:**

Mittwoch, 31.12.2025

mitteilungsblatt@vgem-hw.de

Fax: 08222 9676-40

Telefon: 08222 9676-0

Verschiedene Entsorgungstermine

Strauchschnitt- und Grüngut-Annahme:

Komposthof Oberschmid, Eisingerhof

Öffnungszeiten:

jeden Samstag, von 10 - 12 Uhr

Mitteilung:

Der letzte Öffnungstag ist Samstag, der 06.12.2025

Anschließend ist Winterpause.

Am Samstag, den 28.02.26 ist wieder zum ersten Mal geöffnet.

Aussiedlerhof Benno Schmid, Röfingen

Öffnungszeiten:

jeden Samstag, von 13 - 16 Uhr

Mitteilung:

Der letzte Öffnungstag ist Samstag, der 13.12.2025, von 13:00 – 16:00 Uhr

Anschließend ist Winterpause.

Am Samstag, den 28.02.26 von 13:00 – 16:00 Uhr ist wieder zum ersten Mal geöffnet.

Abfuhr Restmüll:

Freitag, 12.12.2025

Samstag, 27.12.2025

Abfuhr Biomüll:

Donnerstag, 18.12.2025

Freitag, 02.01.2026

Abfuhr Gelbe Tonne:

Samstag, 20.12.2025

Dürrlauingen, Mindelaltheim, Mönstetten, Hafenhofen, Konzenberg, Waldkirch, Rechbergreuthen, Landensberg, Glöttweng, Röfingen, Roßhaupten

Freitag, 19.12.2025

Haldenwang, Eichenhofen, Winterbach

Wertstoffhof Dürrlauingen

Konzenberger Straße

Öffnungszeiten:

jeden Samstag, von 10 - 12 Uhr

blaue Tonne (Papierabholung)

Dienstag, 16.12.2025

Landensberg, Glöttweng, Röfingen, Roßhaupten

Dienstag, 23.12.2025

Haldenwang, Konzenberg, Hafenhofen, Eichenhofen, Winterbach, Waldkirch, Rechbergreuthen

Samstag, 27.12.2025

Dürrlauingen, Mindelaltheim, Mönstetten

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Winteröffnungszeiten der Wertstoffhöfe

2025/2026		Winteröffnungszeiten Dez.-Feb.
Burgau	Freitag	15.00 - 17.00 Uhr
Industriestr. 34, Kreisbauhof 89331 Burgau	Samstag	9.00 - 12.00 Uhr
Dürrlauingen	Samstag	10.00 - 12.00 Uhr
Konzenberger Straße 89350 Dürrlauingen		
Gundremmingen		
ehem. Bauschuttdeponie (Sternwarte)	Samstag	13.30 - 15.30 Uhr
89355 Gundremmingen		
Jettingen	Mittwoch	10.00 - 18.00 Uhr
Messerschmittstr. 31	Freitag	9.00 - 17.00 Uhr
89343 Jettingen-Scheppach	Samstag	9.00 - 13.00 Uhr
Offingen		
Rappenwörthstraße 14	Freitag	14.00 - 17.00 Uhr
89362 Offingen	Samstag	9.00 - 11.00 Uhr
AWZ Burgau	Montag	8.00 - 15.45 Uhr
Remsharter Straße 51	Dienstag	8.00 - 15.45 Uhr
89331 Burgau	Mittwoch	8.00 - 17.30 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 15.45 Uhr
	Freitag	8.00 - 15.45 Uhr
	1. Samstag im Monat	8.00 - 11.45 Uhr

Stand: Nov. 2025

Annahmestellen für pflanzliche Abfälle

Winter Öffnungszeiten

2025/2026

Kommune	Standort	Winter Dezember - Februar
Burgau	Komposthof Blaschke, Nußlacherhof	Mittwoch geschlossen Freitag: 14:00 – 16:00 Uhr Samstag: 10:00 – 12:00 Uhr
Röfingen	Hühleweg (Aussiedlerhof Benno Schmid)	Samstag: 13:00 – 16:00 Uhr letzter Tag: 13.12.2025 erster Tag: 07.02.2026
Winterbach	Komposthof Oberschmid, Eisingerhof	Samstag: 10:00 – 12:00 Uhr letzter Tag: 06.12.2025 erster Tag: 28.02.2026

Impressum

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang

mit ihren Mitgliedsgemeinden:
Dürrlauingen, Haldenwang, Landensberg, Röfingen und Winterbach

Das Mitteilungsblatt der VG Haldenwang erscheint 14täglich in den geraden Wochen jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,
Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de
- Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Haldenwang, 1. Bgm. Johann Brendle,
Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang
für den sonstigen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht
verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte
fremde Informationen zu überwachen oder
nach Umständen zu forschen, die auf eine
Rechtswidrigkeit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag
zum Preis von EUR 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.
Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie
Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne
Vorschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt,
Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen
keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation
sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und
sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise,
bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen
Genehmigung des Verlages.



Macht Krach.



Macht Hoffnung.

brot-fuer-die-welt.de/
ernährung
Mitglied der oekotrade

Brot
für die Welt
Würde für den Menschen.

Diese Preise sind der Wahnsinn! Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien



Gemeinde Dürrlauingen, Rathaus: Bgm.-Fendt-Str. 5, 89350 Dürrlauingen
 Erster Bürgermeister Friedrich Bobinger
 E-Mail: gemeinde@duerrlauingen.de • Internet: www.duerrlauingen.de
 Amtsstunden: Do.: 18:00 – 20:00 Uhr • Telefon: 08222 6421



Gemeinde

Dürrlauingen

Wir suchen für unseren gemeindlichen Bauhof zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung.

Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit in Entgeltgruppe 6 TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31.12.2025** elektronisch an personalamt@vgem-hw.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon (08222) 6421. Datenschutzrechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang: www.vgem-hw.de

Gemeindenachrichten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

alle Jahre wieder leuchtet der Zauber der Weihnacht – ein Licht, das Frieden bringt und Herzen wärmt.

Wenn wir auf das Jahr 2025 zurückblicken, spüren wir deutlich, wie wichtig die Werte Frieden, Freude und Zufriedenheit für unsere Gemeinde Dürrlauingen sind.

Ich wünsche uns und Ihnen Frieden für die Zukunft – Frieden in unserer Gemeinde, in unseren Familien und in jedem einzelnen Herzen. Gerade in einer Zeit voller Veränderungen ist ein friedvolles Miteinander von unschätzbarem Wert.

Ich wünsche uns Freude für das Leben – Freude an Begegnungen, an gemeinsamen Erlebnissen und an den vielen Momenten, die unser Jahr bereichert haben. Diese Freude entsteht dort, wo wir einander unterstützen und Gemeinschaft leben.

Und ich möchte die Zufriedenheit hervorheben – Zufriedenheit mit dem, was wir haben, und mit dem, was wir gemeinsam erreicht haben.

Unsere besondere Wertschätzung gilt den vielen ehrenamtlich Engagierten in unserer Gemeinde, den Vereinen für die Durchführung von Festen und Veranstaltungen, den Elternbeiräten in Kindergarten und Schule sowie den Frauen und Männern im Feuerwehrdienst. Durch Ihren Einsatz, Ihre Zeit und Ihre Verbundenheit machen Sie unsere Gemeinde zu einem Ort, an dem Zufriedenheit wachsen kann.

Bei den Mitgliedern des Gemeinderates möchte ich mich für das Vertrauen, die angeregten Diskussionen, den fairen Umgang und für das gemeinsame Ziel einer guten Gemeindepolitik bedanken.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Dürrlauingen und der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang für die geleistete Arbeit, das Engagement und den Einsatz in diesem Jahr.

Die Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten, zur Ruhe zu kommen und den Blick auf das Wesentliche zu richten. Mit Zufriedenheit im Rückblick und Hoffnung im Ausblick gehen wir gemeinsam in ein neues Jahr voller Chancen und Möglichkeiten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein friedvolles, gesundes und glückliches Jahr 2026.

*Herzliche Grüße
 Ihr Erster Bürgermeister
 Friedrich Bobinger*



Amtsstunden während der Ferien entfallen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, während der Weihnachtsferien, vom 23.Dez.2025 bis 11.Jan.2026, finden keine Amtsstunden statt.

Bei Fragen rund um die Verwaltung, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang während der allgemeinen Öffnungszeiten unter Telefon (0 82 22) 96 76 0, Fax (0 82 22) 96 76 40 oder per E-Mail: info@vgem-hw.de zur Verfügung. Sie erreichen mich oder einen Vertreter unter der Telefonnummer 08222/6421 oder per E-Mail: gemeinde@duerrlauingen.de.

Ich freue mich auf ein baldiges Wiedersehen und wünsche Groß und Klein einen schönen Urlaub und schöne Ferien. Bleiben Sie gesund!

*Friedrich Bobinger
 1. Bürgermeister*

Vorankündigung:

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 12.01.2026 um 19:30 Uhr im Rathaus in Dürrlauingen statt.

Änderungen behalten wir uns vor. Bitte beachten Sie hierfür die Aushänge an den Anschlagtafeln der Gemeinde.

Rattenbekämpfung

in den Ortsteilen Dürrlauingen, Mönstetten und Mindelaltheim am:

Montag, 26. Januar 2026

Die Rattenbekämpfung ist für Privathaushalte kostenfrei!

Melden Sie sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang bis zum 21.01.2026.

Frau Schmid, 08222 9676-11 / schmid@vgem-hw.de

Bauamt, 08222 9676-38 / bauamt@vgem-hw.de

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Nach Anlage 10 GLKrWO

Gemeinde Dürrlauringen
Bgm.-Fendt-Str. 5
89350 Dürrlauringen

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> des Gemeinderats | <input checked="" type="checkbox"/> der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> des Stadtrats | <input type="checkbox"/> der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters |

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Dürrlauringen

Landkreis

Name des Landkreises

Günzburg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

<input checked="" type="checkbox"/> von	12	Gemeinderatsmitgliedern	<input type="checkbox"/> von	Anzahl	Stadtratsmitgliedern
---	----	-------------------------	------------------------------	--------	----------------------

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 08. Januar 2026, 18 Uhr, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.

im Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Wahlamt (EG) übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zustehendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisräatin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksräatin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens

50

Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr** zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum	Edgar Ilg, Wahlleiter	Unterschrift
09.12.2025		
Angeschlagen am: 09.12.2025	Abgenommen am: 09.01.2026	
Veröffentlicht am: 09.12.2025	im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG	(Amtsblatt, Zeitung)

Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrBek)

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Dürrlauringen
Bgm.-Fendt-Str. 5
89350 Dürrlauringen

Verwaltungsgemeinschaft
Haldenwang

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem

Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, den **19. Januar 2026**, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
	<p>Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang Bürgerbüro (EG) Hauptstr. 28 89356 Haldenwang</p>	<p>Mo - Fr 07:30 - 13:00 Uhr Mo 14:00 - 17:00 Uhr Di 14:00 - 17:00 Uhr Mi 14:00 - 18:00 Uhr Do 14:00 - 17:00 Uhr</p> <p>zusätzlich:</p> <p>Mittwoch, 14.01.2026 07:30 - 20:00 Uhr</p> <p>Samstag, 17.01.2026 10:00 - 12:00 Uhr</p>	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsräum in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsräum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsräum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/ beim Markt/ bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

09.12.2025

Babel

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 20.01.2026

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 09.12.2025

im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG

Nachruf

Tief bewegt und sehr betroffen nimmt die Gemeinde Dürrlauingen Abschied von

Frau Scholastika Hämmerle

Frau Hämmerle war von 1994 bis 2007 Gemeindedienerin in Mindelaltheim. Für ihre uneigennützige Einsatzbereitschaft schulden wir ihr Dank und Anerkennung. In unserer Erinnerung wird sie einen unschätzbareren Stellenwert einnehmen. Den Hinterbliebenen gilt unsere tief empfundene Anteilnahme in dieser schweren Zeit.

In Dankbarkeit und ehrendem Gedenken

Gemeinde Dürrlauingen
Friedrich Bobinger
Erster Bürgermeister

miecom-Netzservice GmbH

Der Glasfaserausbau in Dürrlauingen befindet sich auf der Zielgeraden

Die Arbeiten für den flächendeckenden Ausbau im gesamten Gemeindegebiet befinden sich inzwischen in den letzten Zügen. Ein wichtiger Meilenstein konnte mit den Anbindungen an die Netze der verschiedenen Anbieter erreicht werden. Damit ist die technische Grundlage für eine moderne, stabile und leistungstarke Internetversorgung nun vollständig geschaffen.

Die Montagearbeiten in Mindelaltheim sowie in Dürrlauingen sind bis auf wenige Anschlüsse bereits abgeschlossen. Im Gemeindeteil Mönstetten wurden in den vergangenen Wochen mit Hochdruck ebenfalls alle Glasfaserkabel in die Gebäude eingeblasen, sodass nun, unabhängig von der Witterung, die Endmontagen in den Gebäuden starten können.

Erfreulich ist außerdem, dass inzwischen alle verfügbaren Internetanbieter das Internetsignal in den Gemeindeteilen anliegen haben, sodass einer Inbetriebnahme der Anschlüsse nichts mehr im Wege steht.

Mit jedem fertiggestellten Anschluss rückt die flächendeckende Glasfaserversorgung ein Stück näher. Aktuell geht die miecom davon aus, das gesamte Projekt bis spätestens Ende des ersten Quartals 2026 erfolgreich abschließen zu können.

Falls noch nicht geschehen, sollten Sie jetzt auch einen entsprechenden Glasfasertarif bei Ihrem Wunschanbieter abschließen, um nach Fertigstellung des Anschlusses direkt loszurufen zu können. Sollten Sie dazu eine Beratung benötigen oder Fragen haben, steht Ihnen das Team der **MIC-DSL.de GmbH** als regionaler Vertriebspartner der miecom gerne zur Verfügung.

Sie erreichen das Vertriebsteam **telefonisch** unter **08272 6097-917**, per **E-Mail** unter vertrieb@mic-dsl.de oder direkt im **Shop in Binswangen**. Shop-Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung. Beachten Sie, dass eine Beratung jederzeit kostenfrei und vollkommen unverbindlich ist.

Bei Fragen zum Glasfaserausbau, steht

Ihnen auch weiterhin das Projektteam der miecom gerne telefonisch unter 08272/6097911 oder per E-Mail unter breitband@miecom.de zur Verfügung. Nähere Informationen rund um den Glasfaserausbau und den aktuellen Projektfortschritt finden Sie auch jederzeit unter: www.miecom.de/ausbauprojekte/duerrlauingen

Vereine und Verbände

Gemütliche Schützen Mindelaltheim

Einladung zur Jahresabschlussfeier am Samstag, 13. Dezember 2025 im Dorfzentrum Mindelaltheim

Beginn: 19:00 Uhr

Wir laden euch recht herzlich zu unserer Jahresabschlussfeier ins Dorfzentrum Mindelaltheim ein. Es erwartet euch ein gemütlicher Abend mit Musikvorträgen, Königsproklamation und Preisverleihung vom Preisschießen. Auch wird es wieder eine Tombola geben. Für das leibliche Wohl ist natürlich gesorgt.

Wir würden uns sehr über euren Besuch freuen.

Die Vorstandschaft

SG Röfingen/Konzenberg/Mönstetten

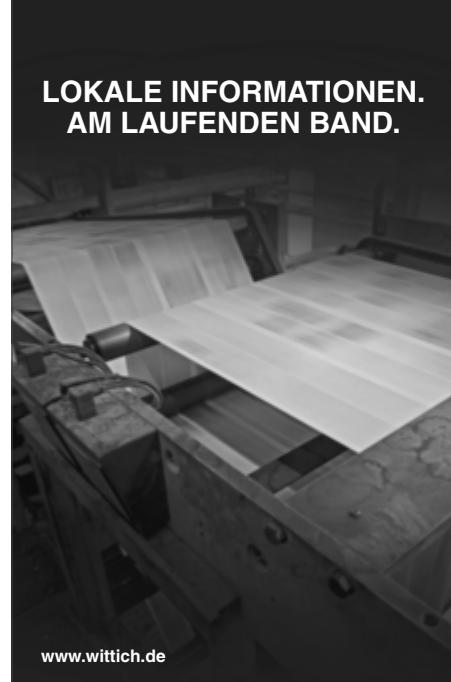
Die Hinrunde der Saison 2025/2026 war für die SG früher beendet als gedacht.

Das letzte Spiel gegen den SV Unterknöringen wurde wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt. Eine Woche davor konnten sich die Jungs gegen die Zweitvertretung der SG Kötz zwar wenig glanzvoll, aber effektiv mit 4:1 durchsetzen. Torschützen waren Benedikt Schätte, Michael Mayr, Rene Raith und Samuel Vlaicu. Zur Winterpause steht die erste Mannschaft der SG damit weiterhin auf Tabellenplatz 2. Bei 11 gespielten Spielen konnte man starke 26 Punkte einfahren. Reflexa Rettenbach liegt bei einem Spiel mehr und 4 Punkten Vorsprung auf Platz 1. Mit einem Torverhältnis von 36:9 Toren stellt man

außerdem die beste Defensive der Liga. Spielertrainer Rene Raith mit 11 Toren und 5 Assists sowie Samuel Vlaicu mit 10 Toren und 8 Assists gehören zu den Top 3 Scorern der Liga. Die zweite Mannschaft konnte beim Spiel gegen den SV Scheppach 2 einen weiteren Punkt einfahren. Im kleinen Derby trennte man sich 1:1. Torschütze war Thomas Ritter. Das letzte Spiel gegen den SV Unterknöringen musste wegen dem Platz ebenfalls abgesagt werden. Mit 5 Punkten nach 9 gespielten Spielen steht die Reserve der SG auf dem 9. Tabellenplatz. Die SG Röfingen/Konzenberg/Mönstetten dankt allen Sponsoren, Zuschauern, Fans und Gönnern und wünscht eine ruhige Winterpause sowie ein schönes Weihnachtsfest.

Die SG Röfingen/Konzenberg/Mönstetten würde sich in der kommenden Frühjahrsrunde freuen, wenn Sie weiterhin so zahlreich zu den Spielen erscheinen und die Mannschaft unterstützen.

LOKALE INFORMATIONEN. AM LAUFENDEN BAND.



www.wittich.de

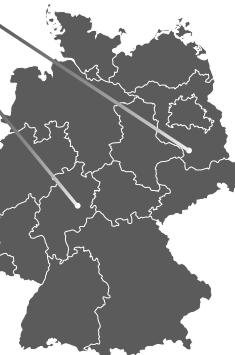
Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckereistandorten in ...

04916 Herzberg (Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstadt (Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2

Mit uns erreichen Sie Menschen.



WITTICH
MEDIEN

Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

Gemeinde **HALDENWANG**



Gemeinde Haldenwang, Rathaus: Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang
 Erste Bürgermeisterin Doris Egger
 E-Mail: gemeinde@haldenwang-hw.de • Internet: www.haldenwang-hw.de
 Amtsstunden: Mo.: 18:00 – 20:00 Uhr • Telefon: 08222 9676-28

Gemeindenachrichten

Weihnachtsgrüße

Wir brauchen Augen,

welche die kleinen Dinge des Alltags wahrnehmen
 und ins rechte Licht rücken.

Wir brauchen Ohren,

welche die Schwingungen und Untertöne im Gespräch
 mit anderen wahrnehmen.

Wir brauchen Hände,

welche nicht lange überlegen, ob sie helfen sollen.

Wir brauchen zur rechten Zeit das richtige Wort,
 so wird Weihnachten zu dem,
 zu welchem es gedacht ist.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

mit großen Schritten nähern wir uns dem Weihnachtsfest und dem Jahresende. Wie rasch sind doch die zwölf Monate vergangen - wird manch einer denken. Es war doch eben erst Weihnachten, als wir uns Frieden, Freude, Zeit für Ruhe und Besinnung wünschten. Ist es schon wieder soweit? Diese Frage stellen wir uns, wenn wir auf die vergangene Zeit zurückblicken. Was hat sich in diesem Jahr alles bei jedem Einzelnen und in unserer Gemeinde ereignet? Was bringt das kommende Jahr für einen persönlich, für die Familie, aber auch für unsere Gemeinde in der wir leben? Auch diese Fragen werden wir uns stellen, in uns gehen, über vieles nachdenken und Revue passieren lassen. Jeder von uns macht das auf seine eigene Art und Weise.

Auch ich stelle mir diese Fragen, lasse Revue passieren und erwarte hoffnungsvoll was kommen mag.

Und gerade die Vorweihnachtszeit, die Adventszeit möchte ich zum Anlass nehmen und all jenen danken, die sich zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde eingesetzt haben – ob öffentlich oder im Verborgenen. Unsere Gemeinde lebt von Menschen, die sich engagieren, füreinander da sind, Verantwortung übernehmen und das Miteinander stärken.

Ein besonderer Dank gilt unseren Vereinen und unseren Feuerwehren, die mit ihrer Arbeit Tradition pflegen und das ganze Jahr über ein vielfältiges, lebendiges Miteinander ermöglichen.

Ebenso danke ich den Gemeindemitarbeitern, die mit großem Einsatz dafür sorgen, dass der „Betrieb Gemeinde“ funktioniert – oft im Hintergrund, aber unverzichtbar.

Ein herzliches Dankeschön geht an unser Kinderteam: Ihre liebevolle, zuverlässige und pädagogisch wertvolle Arbeit ist ein kostbarer Beitrag für unsere Familien und die Zukunft unserer Kinder.

Auch unseren Schulweghelferinnen und Schulweghelfern möchte ich ausdrücklich danken. Durch ihren verlässlichen Einsatz sorgen sie jeden Morgen für die Sicherheit unserer Kinder auf deren Schulweg.

Dem Gemeinderat danke ich für die gute Zusammenarbeit, für das gemeinsame Arbeiten an wichtigen Entscheidungen und dafür, dass wir als Gremium zum Wohle unserer Gemeinde handeln.

Ich wünsche Ihnen allen und Ihren Familien von Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest verbunden mit etwas Ruhe und Besinnung. Nutzen Sie die Zeit mit Ihren Lieben! Für das Neue Jahr mit allem was es mit sich bringt, wünsche ich Ihnen alles Gute, viel Glück, Zufriedenheit und beste Gesundheit.

Lassen Sie uns voll Hoffnung, Zuversicht und Optimismus dem neuen Jahr 2026 entgegengehen. Ich freue mich darauf, gemeinsam mit Ihnen unsere Gemeinde in den kommenden Jahren engagiert weiterzuentwickeln.

Herzliche Weihnachtsgrüße

Ihre Doris Egger

Erste Bürgermeisterin

Freier Wählerblock

Konzenberg

Nominierungsversammlung



Kandidaten und Kandidatinnen für die Liste „Freier Wählerblock Konzenberg“ für die Kommunalwahl März 2026

Foto: Gabi Haid

Im Schützenheim Konzenberg versammelten sich am Dienstag, den 25.11.2025, 101 Unterstützer und Unterstützrinnen für die Liste „Freier Wählerblock Konzenberg“, um die Kandidaten und Kandidatinnen, sowie den Bürgermeisterkandidaten für die Kommunalwahl 2026 der Gemeinde Haldenwang aufzustellen.

Vorgestellt haben sich 15 Kandidaten und Kandidatinnen, die sich zur Wahl des Gemeinderates bewerben. Für die Bürgermeisterwahl stellte sich Herr Michael Straub zur Verfügung und wurde von der Versammlung nominiert.

Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Liste „Freier Wählerblock Konzenberg“ in der durch den geheimen Wahlgang festgelegten Reihenfolge sind: Steinle Michael, Schuster Andreas, Wiederhut Kathrin, Holzinger Christian, Mayländer Ralf, Schmucker Tanja, Hege Christopher, Holzinger Wolfgang, Rücker Valentin, Kraus Josef, Tausend Markus, Schuster Gisela, Losert Maximilian, Keller Tobias und Hofmann Christian.

Rattenbekämpfung

in den Ortsteilen Haldenwang, Hafenhofen, Konzenberg, Eichenhofen am:

Montag, 26. Januar 2026

Die Rattenbekämpfung ist für Privathaushalte kostenfrei!

Melden Sie sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang bis zum 21.01.2026.

Frau Schmid, 08222 9676-11 / schmid@vgem-hw.de

Bauamt, 08222 9676-38 / bauamt@vgem-hw.de

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Nach Anlage 10 GLKrWO

Gemeinde Haldenwang
 Hauptstr. 28
 89356 Haldenwang

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Haldenwang

Landkreis

Name des Landkreises

Günzburg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

Anzahl
 von 14 Gemeinderatsmitgliedern von _____ Stadtratsmitgliedern

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 08. Januar 2026, 18 Uhr,
 der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.
 im Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Wahlamt (EG)
 übergeben werden.
 Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zustehendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 14 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisräatin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksräatin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 60 Wahlberechtigten

durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr

zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

09.12.2025

Georg Holzinger, Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 09.01.2026

Veröffentlicht am: 09.12.2025

im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG

(Amtsblatt, Zeitung)

Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrBek)

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Haldenwang
Hauptstr. 28
89356 Haldenwang

Verwaltungsgemeinschaft
Haldenwang

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem

Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, den **19. Januar 2026**, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
	<p>Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang Bürgerbüro (EG) Hauptstr. 28 89356 Haldenwang</p>	<p>Mo - Fr 07:30 - 13:00 Uhr Mo 14:00 - 17:00 Uhr Di 14:00 - 17:00 Uhr Mi 14:00 - 18:00 Uhr Do 14:00 - 17:00 Uhr</p> <p>zusätzlich:</p> <p>Mittwoch, 14.01.2026 07:30 - 20:00 Uhr</p> <p>Samstag, 17.01.2026 10:00 - 12:00 Uhr</p>	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/ beim Markt/ bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

09.12.2025

Babel
Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025
Veröffentlicht am: 09.12.2025

Abgenommen am: 20.01.2026
(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG

Bürgerversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die diesjährige Bürgerversammlung
findet am **Donnerstag, den 18.12.2025,
um 19:00 Uhr in der Alten Schule in
Hafenhofen** statt.

Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Haldenwang herzlich ein-
geladen.

Herzlichen Glückwunsch und zugleich
großer Dank
an **Herrn Bernhard Haid**, der sich ver-
pflichtet hat, das ehrenvolle Amt eines
Feldgeschworenen auszuüben.



Doris Egger und Bernhard Haid

Danke!

Im Namen der Gemeinde bedanke ich
mich bei allen Freiwilligen, die unsere
Dorfplätze und das Rathaus so herrlich
mit Christbäumen geschmückt haben.



Rathaus Haldenwang



Dorfplatz Haldenwang



Dorfplatz Konzenberg



Kirchplatz Hafenhofen

Haldenwanger Bürgerliste

Nominierungsversammlung zur Kommunalwahl 2026

Am 24. November 2025 fand im Bürger-
saal des Rathauses Haldenwang die
Nominierungsversammlung der Halden-
wanger Bürgerliste zur Aufstellung der
Bewerberinnen und Bewerber für die
anstehende Kommunalwahl am 8. März
2026 statt.

Zu Beginn bestellte die Versammlung Dr. Bernhard Brendle zum Versammlungs-
leiter und Andrea Hofmann zur Schrift-
führerin. Als Mitglieder des Wahlaus-
schusses wurden Simon Czech, Matthias
Schmid und Uwe Maletzki bestimmt.
An der Versammlung nahmen 125 wahl-
berechtigte Personen sowie 6 Gäste teil.
Nach dem Beschluss über das Wahl-
verfahren wurden die Bewerberinnen
und Bewerber für das Bürgermeisteramt
sowie für den Gemeinderat in geheimer
Wahl bestimmt.

Als Kandidatin für das Bürgermeister-
amt nominierte die Versammlung die
amtierende Erste Bürgermeisterin Frau
Doris Egger.

Für die Wahl des Gemeinderats stellte
die Versammlung eine Bewerberliste in
folgender Reihenfolge auf:

1. Dr. Bernhard Brendle
2. Peter Finkel
3. Andreas Holme
4. Michael Demeter
5. Christian Baumeister
6. Doris Egger
7. Gerald Ostermann
8. Christoph Roch
9. Sandro Nistler-Edelmann
10. Andreas Deffner
11. Tobias Schäffler
12. Lars Nistler
13. Arndt Schäfer
14. Clemens Schmid

Als Ersatzkandidaten benannte die Ver-
sammlung Alexander Seeger, Michael
von Freyberg-Eisenberg, Andreas Hahn
und Steven Wolf.

Die Haldenwanger Bürgerliste dankt
allen Bürgerinnen und Bürgern für die
Teilnahme an der Nominierungsver-
sammlung sowie der Schriftführung und
den Mitgliedern des Wahlausschusses
für die sachliche Mitwirkung und den
ordnungsgemäßen Ablauf.

*Der Versammlungsleiter
Dr. Bernhard Brendle*



Vereine und Verbände

Feuerwehr Haldenwang

Vorankündigung:

150 Jahre Feuerwehr Haldenwang

Ein starkes Stück Gemeinschaft
Die Freiwillige Feuerwehr Haldenwang
feiert ihr 150-jähriges Bestehen!
Dazu laden wir die ganze Bevölkerung
sowie alle Gäste herzlich ein.

Samstag, 6. Juni 2026 &

Sonntag, 7. Juni 2026

Festplatz Reuthe in Haldenwang

Schützenverein Eintracht Haldenwang e.V.

Der Schützenverein lädt ein zum „Nuss-Schießen 2025“

Geschossen wird auf Wallnüsse, die an
einem Baum aufgehängt sind.

Es darf solange geschossen werden bis
eine Nuß getroffen wird.

Schießen inlasse: pro Schütze 5,00 € bei
beliebiger Schusszahl.

Jeder teilnehmende Schütze erhält einen
Preis, der in jedem Falle der Höhe der
Schießen inlasse entspricht.

Schießabend:

Nur am Samstag, den 13.12.2025 ab 19.00 Uhr im Schützenheim Rathaus.

Die Preisverteilung findet im Anschluß an das Nußschießen statt.

Im Rahmen dieses Schießens findet auch die Weihnachtsfeier statt.

Wir freuen uns auf jeden Gast, der schießt bei uns ganz ohne Hast, willkommen sind auch jene, die darauf verzichten, denn Schießen gehört nicht zu den Pflichten!

Gut Schuß wünscht die Vorstandshaft

Musikverein Haldenwang-Hafenhofen sagt DANKE

Die Musikerinnen und Musiker bedanken sich bei allen Besuchern des adventlichen Abendkonzertes in der Haldenwanger Kirche für Ihre Unterstützung und Ihren Beitrag zu einem gelungenen Abend.

Uns hat es sehr viel Freude bereitet Sie auf die Vorweihnachtszeit einzustimmen und wünschen Ihnen auf diesem Weg ein friedvolles Weihnachtsfest mit einem guten Start in das neue Jahr.

Ihnen weiterhin alles Gute,

Ihr Musikverein Haldenwang-Hafenhofen e.V.



Musikverein Haldenwang-Hafenhofen

Hinweis zum Neujahrsanspielen

am 31.12.2025!

Unser Neujahrsanspielen beginnen wir wie in den vergangenen Jahren **um 09:00 Uhr in Eichenhofen und anschließend kommen wir nach Hafenhofen.**

In Haldenwang starten wir ebenfalls **um 09:00 Uhr.**

Das heißt für alle Haushalte findet der musikalische Besuch am Vormittag statt! Wir freuen uns auf Sie!

Die Musikerinnen und Musiker Ihres Musikvereins Haldenwang-Hafenhofen e.V.

ROUTENFÜHRUNG

8:30 Uhr

- Start in Konzenberg am Musikheim
- Metzgerei Holzinger
- Ziegeleckstraße
- Birkenstraße
- Lindenstraße
- Fischerweg
- Bgm-Reichart-Str.
- Hofäcker

ab ca. 11:00 Uhr

- Brotzeit bei Familie Schmucker
- Schmiedstraße
- Hofweg
- Rieblingerstraße
- Bergstraße
- Ritter-Kunz-Straße
- Gartenstraße
- Sandbergstraße
- Angerstraße

ab ca.13:00 Uhr

- Unterdorfstraße
- Am Anger
- Siedlungstraße
- Ahornstraße
- Birkenstraße
- Holunderweg
- Eichenstraße
- Fichtenstraße
- über „Hennigsberg“ zurück ans Musikheim

abonnieren unseren WhatsApp-Kanal:

follow us...



EINLADUNG ZUM NEUJAHRANSPIELEN DES MV KONZENBERG AM 31.12.

Auch in diesem Jahr, am 31. Dezember, ist es wieder soweit, denn schon seit Generationen ist es Tradition, dass die Konzenberger Musikantinnen und Musikanten am Silvestertag durch das Dorf marschieren. Damit möchte sich der Musikverein zum einen für die großartige Unterstützung der Dorfgemeinschaft im vergangenen Jahr bedanken und zum anderen allen Bürgern einen guten Rutsch und viel Gesundheit für das kommende Jahr wünschen.

Für die Musiker ist es immer ein toller Tag, vor allem dann, wenn viele Bürgerinnen und Bürger an die Haustüre kommen, der Marschmusik lauschen und den musikalischen Gruß persönlich entgegennehmen. Besonders toll ist es, dass sich in vielen Straßen Gruppen bilden und bei einem kleinen Umtrunk gemeinsam unsere Neujahrsgrüße empfangen.

Wir wollen diese Tradition natürlich am Leben erhalten. Deshalb laden wir Sie herzlich ein, wenn Sie die altbekannten Märsche durch Ihre Straße schallen hören, kommen Sie heraus und feiern Sie mit uns Silvester!

**FROHE WEIHNACHTEN WÜNSCHT IHNEN
DER MUSIKVEREIN KONZENBERG E.V.**

WIR UMRAHMEN FÜR SIE AM 26.12. UM 09 UHR DIE
WEIHNACHTSMESSE MUSIKALISCH

Theatergruppe Konzenberg e.V.

Weihnachtstheater 2025/26

Die Theatergruppe lädt Sie zu einem gemütlichen Theaterabend ein.

Wir spielen für Sie

Eintritt: 9,00 Euro

**Spielort: Schützenheim Konzenberg,
Ritter-Kunz-Str. 6, 89356 Konzenberg**

Am 08., 15. und 22.12.2025 können Sie Karten, im Schützenheim Konzenberg (18:00 - 20:00 Uhr) oder an den Vorstellungstagen an der Abendkasse erwerben.

Kartenreservierungen sind am 24.11. und 01.12.2025 von 18:00 - 20:00 Uhr unter 0151 - 543 288 46 oder per E-Mail: karten@theatergruppe-konzenberg.de möglich.

Für das leibliche Wohl sorgt das Team des Schützenvereins Frohsinn Konzenberg e.V. lassen Sie sich verwöhnen!

Wir freuen uns, auf Ihren Besuch.

Die Theatergruppe Konzenberg



WERBUNG

die ins Auge sticht!

www.wittich.de

Soldaten- und Kameradschaftsverein Konzenberg

Mit dem Soldaten- und Kameradschaftsverein Konzenberg in den Circus Krone nach München

Wann: am Samstag, den 28. Februar 2026 um 19.30 Uhr erwartet uns ein tolles Programm zu einem günstigen Preis.

Abfahrt: um 16:40 Uhr - Bushaltestelle Haldenwang - um 16.50 Uhr - Bushaltestelle Hafenhofen, um 17:00 Uhr - Bushaltestelle Konzenberg

(bei Bedarf Bushaltestellen auch in Mindelaltheim - Dürrlauingen und Röfingen)

Preis: Fahrt und Eintritt

Erwachsene 42,00 Euro Kinder-Jugendliche 40,00 Euro

Bankverbindung: Kreis Erwin, PSD-Bank München, IBAN: DE 86 7209 0900 8337 2506 03, BIC: GENODEF1P14

Anmeldung: bei Erwin Kreis, Telefon 08222-3884 oder 0152 096 324 17

Ausflug des Soldaten- u. Kameradschaftsverein Konzenberg

2026

Für das Jahr 2026 planen wir eine Busfahrt in die Toscana mit Florenz-Sienna-San Gimignano - Chianti Gebiet-Cinque Terre und vieles mehr. Termin ist vom 24.09. bis 29.09.2026. Dies wollen wir bei unserem Ausflugsrückblick Ostsee 2025 im Schützenheim am 25.01.26 vorstellen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben melden Sie sich bitte bei Erwin Kreis

Wir wünschen Ihnen ein schönes, friedvolles Weihnachtsfest. Ruhige Tage zwischen den Jahren und ein gesundes, glückliches, erfolgreiches Jahr 2026. Wir freuen uns, wenn Sie an unseren Aktivitäten teilnehmen. Bleiben Sie gesund!.

Senioren-Club Konzenberg

Liebe Seniorinnen und Senioren, Freunde und Gönner des Senioren-Club, das Neue Jahr steht vor der Tür und wir dürfen Euch bereits jetzt zu unserem ersten Treffen am **17.01.26, 14.00 Uhr, ins Schützenheim** recht herzlich einladen. Es wird auch einen Fachvortrag über „Autofahren im Alter“ geben (nicht zu verwechseln mit unserem Vortrag im Jan. 25). Die Vorstandsschaft des Senioren-Club Konzenberg bedankt sich bei allen Mitgliedern und Freunden für ihre Treue über das ganze vergangene Jahr 2025. Besonders bedanken wollen wir uns bei allen Kuchenbäckerinnen und ihren diesbezüglichen Spenden. Ebenso bedanken wir uns bei allen anderen Spendern. Ein Dankeschön richten wir auch an den Schützenverein, der uns bei sich aufgenommen hat und uns tatkräftig bei unseren Veranstaltungen unterstützt. Nun dürfen wir Ihnen noch ein gesegnetes Weihnachten mit ihren Angehörigen, einen guten Rutsch ins Neue Jahr und viel Gesundheit wünschen, damit wir uns im Neuen Jahr alle wohlbehalten wieder sehen.

Eure Vorstandsschaft

SG Röfingen/Konzenberg/ Mönstetten

Die Hinrunde der Saison 2025/2026 war für die SG früher beendet als gedacht.

Das letzte Spiel gegen den SV Unterknöringen wurde wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt.

Eine Woche davor konnten sich die Jungs gegen die Zweitvertretung der SG Kötz zwar wenig glanzvoll, aber effektiv mit 4:1 durchsetzen. Torschützen waren Benedikt Schätte, Michael Mayr, Rene Raith und Samuel Vlaicu.

Zur Winterpause steht die erste Mann-

schaft der SG damit weiterhin auf Tabellenplatz 2. Bei 11 gespielten Spielen konnte man starke 26 Punkte einfahren.

Reflexa Rettenbach liegt bei einem Spiel mehr und 4 Punkten Vorsprung auf Platz 1. Mit einem Torverhältnis von 36:9 Toren stellt man außerdem die beste Defensive der Liga.

Spielertrainer Rene Raith mit 11 Toren und 5 Assists sowie Samuel Vlaicu mit 10 Toren und 8 Assists gehören zu den Top 3 Scorern der Liga.

Die zweite Mannschaft konnte beim Spiel gegen den SV Scheppach 2 einen weiteren Punkt einfahren. Im kleinen Derby trennte man sich 1:1. Torschütze war Thomas Ritter.

Das letzte Spiel gegen den SV Unterknöringen musste wegen dem Platz ebenfalls abgesagt werden.

Mit 5 Punkten nach 9 gespielten Spielen steht die Reserve der SG auf dem 9. Tabellenplatz.

Die SG Röfingen/Konzenberg/Mönstetten dankt allen Sponsoren, Zuschauern, Fans und Gönner und wünscht eine ruhige Winterpause sowie ein schönes Weihnachtsfest.

Die SG Röfingen/Konzenberg/Mönstetten würde sich in der kommenden Frühjahrsrunde freuen, wenn Sie weiterhin so zahlreich zu den Spielen erscheinen und die Mannschaft unterstützen.

Einbrecher sind tag- und nachaktiv.

Wohnungseinbrüche passieren zu jeder Tageszeit.



www.polizei-beratung.de

Wir GESTALTEN und DRUCKEN Ihre Wahlwerbung zur Kommunalwahl 2026



Bauzaunbanner
ab 36,80 €

100 Wahlplakate
DIN A2 - 50,60 €



1.000 Flyer
DIN A5 - 34,14 €



Einfach online bestellen auf
www.LW-Wahlhelfer.de
Preise inklusive MwSt. und Versand



LW-wahlhelfer.de

• Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim • info@lw-flyerdruck.de • 09191 72 32 88

Gemeinde **LANDENSBERG**



Gemeinde Landensberg, Rathaus: Kirchweg 2, 89361 Landensberg
 Erster Bürgermeister Leonhard Steinle, Mobil: 0174 2449587
 E-Mail: gemeinde@landensberg.de · Internet: www.landensberg.de
 Amtsstunden: nach Terminvereinbarung · Telefon: 08222 3666

Gemeindenachrichten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist erstaunlich wie schnell die Zeit vergeht und ehe man sich versieht, steht das Weihnachtsfest wieder vor der Tür. In dieser schnellen Zeit ist es wichtig, dass man gerade in diesen Tagen sich auf die wahren wichtigen Dinge des Lebens besinnt, zur Ruhe kommt, die Festtage mit der Familie verbringt oder versucht anderen Mitmenschen, denen nicht zum Feiern zu Mute ist, unter die Arme greift und ihnen Hoffnung gibt, dass nach einer schlechten Zeit auch wieder ein Licht am Ende des Tunnels erscheint. Nehmen Sie die kommenden Tage zum Anlass, Kraft zu schöpfen um dann gestärkt und zuversichtlich in das Jahr 2026 zu gehen. Die Weihnachtszeit möchte ich auch nutzen einen Dank auszusprechen an alle Beteiligten, die sich einsetzen, um es in unserer Gemeinde lebenswert zu machen. Wir haben viele Vereine die mit ihren Aktivitäten, Veranstaltungen und Feste organisieren und somit der Gesellschaft in unseren Dörfern die Möglichkeit bieten, sich auszutauschen oder einfach nur bei einer guten Bewirtung einige schöne Stunden zu verbringen. Diesem Einsatz gebührt höchste Anerkennung. Ich möchte aber auch den Feuerwehren der Gemeinden vielmals danken, dafür dass sie allzeit einsatzbereit sind von uns Schaden fernzuhalten oder Hilfe leisten in jeder Situation. Ein herzliches Dankeschön auch an die Gemeindemitarbeiter, Kindergartenleiterinnen, Amtsboten und den zahlreichen Helfern vor und hinter den Kulissen, ohne euch würde eine Gemeinde nicht funktionieren und mit eurem selbstständigen Tun entlastet ihr auch meine Person als Bürgermeister, dafür bin ich sehr dankbar. Wichtig ist es mir, auch dem Gemeinderat und dem zweiten Bürgermeister zu danken dafür, dass sie sich konstruktiv mit einbringen um somit gemeinsam Entscheidungen zum Wohle der Gemeinde zu treffen. Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich eine besinnliche und frohe Weihnachtszeit, Gesundheit, Zufriedenheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026.

*Ihr Bürgermeister
Steinle Leonhard*



LEW Verteilnetz

Die Gemeinde Landensberg erhält LEW Klimaschutzprämie für die Modernisierung der Straßenbeleuchtung 742,06 Euro Förderung

Die Gemeinde Landensberg hat Teile der Straßenbeleuchtung erneuert und gleichzeitig auf energieeffiziente LED-Technik umgestellt. Dafür erhält die Kommune im Rahmen der LEW Klimaschutzprämie eine Förderung in Höhe

von 742,06 Euro.

Gefördert werden Kommunen im Gebiet von LEW-Verteilnetz sowie in angrenzenden Landkreisen.

Insgesamt werden in diesem Jahr 100.000 Euro über die LEW Klimaschutzprämie vergeben. Die konkrete Förderhöhe pro Kommune hängt von der jeweiligen Einwohnerzahl und der Gesamtzahl der eingegangenen Anträge ab. Mit der LEW Klimaschutzprämie unterstützt LEW eine große Bandbreite von Projekten, die von der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen über die

klimafreundliche Energiegewinnung bis hin zur Energieverbrauchsoptimierung reichen. Seit 2015 wurden so bereits mehr als 800 kommunale Energiesparprojekte mit einem Gesamtvolumen von über 30 Mio. Euro unterstützt.

miecom-Netzservice GmbH

Der Glasfaserausbau in der Gemeinde Landensberg befindet sich auf der Zielgeraden.

Der Ausbau in Glöttweng und Landensberg befindet sich in der finalen Phase und soll bis zum Jahresende vollständig abgeschlossen sein. Aktuell werden die letzten Hausanschlüsse fertiggestellt. Die wenigen noch offenen Anschlüsse wurden von miecom schriftlich kontaktiert, um einen fristgerechten Termin für die Endmontage noch im Projektzeitraum zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie: Erfolgt keine Fertigstellung bis zum 31.12.2025, kann der kostenlose Hausanschluss nicht mehr im Rahmen des Förderprojektes umgesetzt werden. Eine nachträgliche Fertigstellung Ihres Anschlusses ist weiterhin möglich, jedoch mit Kosten verbunden.

Miecom weist in diesem Zuge auch noch einmal auf die Gebäudeverkabelung hin. Falls noch nicht geschehen, sollte der innenliegende Leitungsweg bis zum vereinbarten Termin entsprechend vorbereitet werden.

Dazu finden Sie auf der Webseite der miecom auch ein hilfreiches Erklärvideo: www.miecom.de/wie-kommt-die-glasfaser-ins-haus.

Alternativ kann die Gebäudeverkabelung auch problemlos im Nachgang hergestellt werden.

Sollten dennoch Fragen offen sein, steht Ihnen das Projektteam der miecom gerne telefonisch unter 08272/6097911 oder Mail unter breitband@miecom.de zur Verfügung. Weitere Informationen rund um den Glasfaserausbau finden Sie unter: <https://www.miecom.de/ausbauprojekte/landensberg>

Falls noch nicht geschehen, können Sie jetzt auch einen entsprechenden Glasfasertarif bei Ihrem Wunschanbieter abschließen, um nach Fertigstellung des Anschlusses direkt loszufahren zu können. Sollten Sie dazu eine Beratung benötigen oder Fragen haben, steht Ihnen das Team der **MIC-DSL.de GmbH** als regionaler Vertriebspartner der miecom gerne zur Verfügung.

Sie erreichen das Vertriebsteam **telefonisch** unter **08272 6097-917**,

per **E-Mail** unter vertrieb@mic-dsl.de oder direkt im **Shop in Binswangen**.

Shop-Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung. Beachten Sie, dass eine Beratung jederzeit kostenfrei und vollkommen unverbindlich ist

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Gemeinde Landensberg
 Kirchweg 2
 89361 Landensberg

Nach Anlage 10 GLKrWO

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> des Gemeinderats | <input checked="" type="checkbox"/> der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> des Stadtrats | <input type="checkbox"/> der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters |

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Landensberg

Landkreis

Name des Landkreises

Günzburg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem **08. März 2026**, findet die Wahl

<input type="checkbox"/> von 8 Gemeinderatsmitgliedern	<input type="checkbox"/> von Stadtratsmitgliedern
---	--

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
 statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **08. Januar 2026, 18 Uhr**,
 der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.
 im **Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Wahlamt (EG)**
 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen
 statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
 statt.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 8 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisräatin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksräatin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 40 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

09.12.2025

Sven Tull, Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 09.01.2026

Veröffentlicht am: 09.12.2025

im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG

(Amtsblatt, Zeitung)

Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrBek)

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Landensberg
Kirchweg 2
89361 Landensberg

Verwaltungsgemeinschaft
Haldenwang

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem

Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, den **19. Januar 2026**, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
	<p>Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang Bürgerbüro (EG) Hauptstr. 28 89356 Haldenwang</p>	<p>Mo - Fr 07:30 - 13:00 Uhr Mo 14:00 - 17:00 Uhr Di 14:00 - 17:00 Uhr Mi 14:00 - 18:00 Uhr Do 14:00 - 17:00 Uhr</p> <p>zusätzlich:</p> <p>Mittwoch, 14.01.2026 07:30 - 20:00 Uhr</p> <p>Samstag, 17.01.2026 10:00 - 12:00 Uhr</p>	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/ beim Markt/ bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

09.12.2025

Babel
Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025
Veröffentlicht am: 09.12.2025

Abgenommen am: 20.01.2026
(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG

Gemeinde Landensberg**Mitteilung der Gemeinde Landensberg****Allgemeinverfügung****Faschingsumzug Landensberg:****Samstag, 24. Januar 2026**

Die Gemeinde Landensberg möchte hiermit auf die Allgemeinverfügung für das beim Faschingsumzug in Landensberg am Samstag, den 24.01.2026, bestehende Alkoholverbot hinweisen.

Die Allgemeinverfügung hängt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, sowie in der Gemeinde Landensberg und Ortsteil Glöttweng, aus.

Landensberg, den 13.11.2025

GEMEINDE LANDENSBERG

gez. Leonhard Steinle
Erster Bürgermeister

Rattenbekämpfung

in den Ortsteilen Landensberg und Glöttweng am:

Montag, 26. Januar 2026

Die Rattenbekämpfung ist für Privathaushalte kostenfrei!

Melden Sie sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang bis zum 21.01.2026.

Frau Schmid, 08222 9676-11 / schmid@vgem-hw.de
Bauamt, 08222 9676-38 / bauamt@vgem-hw.de

und bekanntesten Weihnachtslieder. Dazu erfreuen uns die **Singgruppe „Magnificat“**, der **Kinderchor „Magnificätzchen“** und das **Vorchester Musikforum Notissimus** mit abwechslungsreichen Programmbeiträgen.

Um 17 Uhr eröffnen wir am Kirchplatz das Adventsfenster und freuen uns auf einen Auftritt der **Burgauer Alphornbläser**. Anschließend gegen 17:30 Uhr findet das Adventssingen in der Kirche statt. Nach dem gemeinsamen Singen laden wir zu einem gemütlichen Beisammensein bei Wienerle, Lebkuchen, Glühwein und Punsch rund ums Lagerfeuer ein.

Eintritt frei, Essen und Getränke auf Spendenbasis. Den Reinerlös spenden wir an die Stiftung Bunter Kreis Augsburg.

Fasching in Seifertshofen - mit dem Bus zu „Allgäupower“

Freitag, 9. Januar

Mit dem Partybus geht es auf nach Seifertshofen in das bekannte Tanzlokal Keller auf den Faschingsball mit der Band „Allgäupower“.

Abfahrt: 19:15 Uhr Landensberg (obere Bushaltestelle), anschließend Glöttweng, Roßhaupten, Röfingen und Jettingen
Abfahrt in Seifertshofen: 2 Uhr
Kosten für Bus und Eintritt: Mitglied 28 Euro, Nichtmitglied 32 Euro
Anmeldung: Stefanie Fink, Tel. 0172/8302134 oder Kathrin Zahler, Tel. 0173/3782913

Noch kein Vereinsmitglied? Anmeldeformular und weitere Infos:

www.dorffreunde-gloettweng-landensberg.de

Instagram: dorffreunde_gloettweng

Spielvereinigung Glöttweng-Landensberg e.V.**Silvesterlauf am 31.12.2025**

Wir laden alle die gerne Nordic-Walking betreiben, oder auch ohne Stöcke laufen, sowie alle unsere Sportgruppen herzlich zu unserem Silvesterlauf am **31.12.2025 um 14 Uhr** am **Feuerwehrhaus in Glöttweng** ein. Wir laufen gemeinsam eine Runde und schließen das Jahr sportlich ab. Anschließend gemütliches Beisammensein bei Glühwein, Punsch und Sekt am **Feuerwehrhaus**. Über einen kleinen mitgebrachten Imbiss sowie eine eigene Tasse von jedem Teilnehmer würden wir uns sehr freuen. Wir freuen uns auf zahlreiche Läufer.

Kinderturnen

Jeden Mittwoch in der Sporthalle der Grundschule Röfingen. Gruppeneinteilung: Minis: 15.45-16.30 Uhr, Kids 16.45-17.30 Uhr. Derzeit sind die Turngruppen voll. Übungsleiterin: Martina Page (Tel. 0173/5739456).

Jugendsport

Sport ohne Leistungsdruck - einfach nur weil's Spaß macht! Für Kids & Jugendliche ab der 4. Klasse. Mittwoch von 17.30-18.15 Uhr in der Sporthalle der Grundschule Röfingen. Übungsleiterin: Johanna Hofgärtner (Tel. 0151/17868631).

Skigymnastik

In der Turnhalle der Grundschule Röfingen von November bis Februar, Donnerstag von 19.30-20.30 Uhr. Übungsleiterin: Margit Fritz.

Gymnastikgruppe

Übungsstunden: Jeden Montag um 19.30 Uhr im Vereinsheim in Landensberg. **Letzte Übungsstunde: 22.12.2025, erste Übungsstunde im neuen Jahr am 12.01.2026.** Übungsleiterin: Elisabeth Hohenögger.

Stuhlgymnastik

Jahresabschlussfeier am Mittwoch, 17. Dezember 2025. Beginn: 9.30 Uhr im Vereinsheim Landensberg.

Wir feiern den Jahresabschluss in gemütlicher Runde mit warmem Leberkäse, frischen Semmeln, Weihnachtsstollen, Kaffee, Kinderpunsch und anderen Getränken.

Bitte Tasse, Löffel, Teller, Messer und Gabel mitbringen.

Wir freuen uns, wenn alle Gruppenmitglieder kommen und mitfeiern.

Vereine und Verbände**Dorffreunde Glöttweng-Landensberg e.V.****Adventssingen**

Sonntag, 21. Dezember, ab 17 Uhr

Kirche/Kirchplatz Landensberg

Stimmt euch musikalisch auf das Weihnachtsfest ein und singt mit uns gemeinsam die schönsten

Start der Übungsstunden im neuen Jahr 2026:

Mittwoch, den 14.01.2026 mit 2 Gruppen wie gehabt.

Die Stuhlgymnastik findet jeweils am Mittwoch in 2 Gruppen im Vereinsheim in Landensberg statt. Gruppe 1 von 9.30 -10.15, Gruppe 2 von 10.20 – 11.05 Uhr. Übungsleiterin: Erika Hildensperger, Vertretung: Elisabeth Hohenögger.

Wir freuen uns auf neue aktive Mitglieder, die Gesundheitssport bei uns treiben und sich fit bis ins hohe Alter halten möchten.

Anmeldung und Auskunft bei Gruppenleiterin Ingeborg Heitz-Winkler. Tel. 08222 /9658081.

Falls ihr verhindert seid, gebt bitte unter oben genannter Telefonnummer Bescheid, um abwägen zu können, ob eine Gruppe zusammengelegt wird. Es kann auch auf den AB gesprochen werden.

Yoga

Übungsstunden: Jeden Dienstag von 18.00 – 19.30 Uhr und Mittwoch von 19.45 – 21.15 Uhr im Vereinsheim in Landensberg. Einstieg jederzeit möglich. Kursgebühr: Mitglieder 60 €, Nichtmitglieder 80 €. Bei Fragen melden Sie sich bitte bei unserer Yogalehrerin Birgit Weschta (Tel. 08222/9616551, Mobil: 0152/23307209).

Alle Übungsleiter/innen freuen sich über neue Teilnehmer/innen und einen regen Besuch der Übungen.

Seniorenrunde Landensberg/ Glöttweng mit Haldenwang

November - Treff der Senioren

Trotz des kalten Wetters freuten sich 30 Senioren auf einen gemütlichen Senioren-Treff in der mollig warmen „Adler“-Stube. Johann Haas entschuldigte einige Senioren wegen Erkältung und gratulierte allen Senioren, die im vergangenen Monat Geburtstag feierten. Einen runden Festtag hatten Elisabeth Hohenögger und Hella Brendle und einen „halbrunden“ Hubert Wörz. Freud und Leid liegt bekanntlich nah beieinander. Mit einer Schweigeminute gedachten die Senioren der jüngst verstorbenen Emilie Mayr aus Glöttweng. Irmgard Fink würdigte ihre Lebensleistung. Emilie Mayr war Gründungsmitglied des örtlichen Kath. Frauenbundes, sowie viele Jahre Mitglied der Seniorenrunde und eine treue Rosenkranzbeterin in der nahegelegenen St. Oswald Kirche. Ihr Leben war geprägt von Pflichtbewusstsein, Heimattreue und viel Arbeit, bis ins hohe Alter.

Zu Besuch an diesem Nachmittag war dieses Mal Marion Ritter von der VG Haldenwang. Sie ist zuständig für die „Nachbarschaftshilfe“. Diese wird im östlichen Landkreis wenig in Anspruch genommen, berichtete sie. Frau Ritter ermutigte die Senioren, das Hilfsangebot für ältere Mitmenschen mehr zu Nutzen. Informationen gibt es über die VG in Haldenwang.

Danach gab es wie gewohnt Kaffee

und Kuchen. Elisabeth Hohenögger, die gerade an diesem Tag ihren runden Geburtstag hatte, überraschte die Senioren mit selbstgebackenen Torten und Gebäck zur freien Auswahl und als Spende. Den Senioren schmeckte es zusehends.

Im 2. Teil las Evi Halmayer ein Gedicht vor, von den „Drei Spatzen“ im Haselstrauch.

Die Wirtsleute Irmgard und Georg Fink bereichern die Seniorennachmittage stets mit einem kurzen Sketch oder einem gespielten Witz. Diesmal: Fremdwörter können manchmal ganz schön verwirrend sein. Das „Nannerl“ ist ja noch so jung. Aber wen will sie jetzt eigentlich heiraten? Ist ihr Zukünftiger ein Veterinär, ein Veteran oder etwa ein Vegetarier? Die beiden Senioren auf der Gartenbank, hatten es nicht so mit „gstudierten“ Wörtern und so kamen einige Missverständnisse auf, die nicht ganz geklärt werden konnten und für einige Lacher sorgten.

Danach wurden die Senioren aktiv und durften wieder zur Gitarre einige Lieder aus ihrer Jugendzeit zum Besten geben. Schea war wieder bei den Senioren in Glöttweng.

Beim nächsten Dezember-Treff wird auf Weihnachten eingestimmt. Es locken wieder selbstgebackene Plätzchen und Überraschungen.

Der Dezember-Treff findet am Donnerstag, 11. Dezember um 14 Uhr im Gasthaus Adler in Glöttweng statt.

Im neuen Jahr ist der nächste Treff am 8. Januar 2026 im Gasthaus Adler in Glöttweng um 14 Uhr.

Schlagerquiz für Senioren

Auf großes Interesse stieß unser Schlagerrätsel im letzten Gemeindeblatt. Wussten Sie die richtige Antwort?

Frage 1: Udo Jürgens mit „Aber bitte mit Sahne“.

Frage 2: Elvis Presley mit „Muss I denn zum Städtle hinaus“

Frage 3: Roy Black mit „Ganz in Weiß“
Wir machen auf alle Fälle im neuen Jahr eine Fortsetzung.

Soldaten- und Kameraden-verein Landensberg/ Glöttweng

Neujahrsanschießen Böllerschützen

Am Neujahrstag treffen sich die örtlichen Böllerschützen dieses Jahr wieder um 14 Uhr am Gemeindehaus in Landensberg, um das neue Jahr lautstark zu begrüßen. Wir freuen uns über viele Zuschauer.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Immer ein Auge

für's Detail.



Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

LEW Verteilnetz

Die Gemeinde Röfingen erhält LEW Klimaschutzprämie für die Modernisierung der Straßenbeleuchtung 742,06 Euro Förderung

Die Gemeinde Röfingen hat Teile der Straßenbeleuchtung erneuert und gleichzeitig auf energieeffiziente LED-Technik umgestellt. Dafür erhält die Kommune im Rahmen der LEW Klimaschutzprämie eine Förderung in Höhe von 742,06 Euro. Gefördert werden Kommunen im Gebiet von LEW-Verteilnetz sowie in angrenzenden Landkreisen.

Insgesamt werden in diesem Jahr 100.000 Euro über die LEW Klimaschutzprämie vergeben. Die konkrete Förderhöhe pro Kommune hängt von der jeweiligen Einwohnerzahl und der Gesamtzahl der eingegangenen Anträge ab.

Mit der LEW Klimaschutzprämie unterstützt LEW eine große Bandbreite von Projekten, die von der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen über die klimafreundliche Energiegewinnung bis hin zur Energieverbrauchsoptimierung reichen. Seit 2015 wurden so bereits mehr als 800 kommunale Energiesparprojekte mit einem Gesamtvolumen von über 30 Mio. Euro unterstützt.

Gemeinde RÖFINGEN



Gemeinde Röfingen, Rathaus: Augsburger Str. 60, 89365 Röfingen

Erster Bürgermeister Johann Brendle

E-Mail: gemeinde@roefingen.de • Internet: www.roefingen.de

Amtsstunden: Mo.: 18:00 – 20:00 Uhr • Telefon: 08222 2783 • Fax: 08222 9668343

Gemeindenachrichten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Weihnachtsfeiertage sind für unsere Kinder und auch für uns Erwachsene die schönsten Festtage im Jahr.

Auf die Weihnachtszeit freuen sich aber am meisten die Kinder.

Oft schon Monate vorher werden die Wünsche auf Zetteln oder in Briefen an das Christkind geschrieben. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung haben bereits begonnen, fest in die Zukunft unserer Kinder zu investieren. Mit dem Neubau der Offenen Ganztagschule und der einhergehenden Erweiterung unserer Grundschule werden wir unsere Gemeinde und die umliegenden Grundschulverbandsgemeinden weiter aufwerten. Wir freuen uns schon alle auf ein schönes besinnliches Weihnachtsfest und auf die ruhige Zeit zwischen den Jahren mit der Familie, mit Verwandten und Freunden. Die Veranstaltungen unserer Vereine, wie das Weihnachtskonzert, die Advents- und Weihnachtsfeiern, die Dorfweihnacht, das Nuss- und Mannschaftsschießen und die Meisterfeiern bereichern wiederum unsere Gemeinden mit Ihrem vielseitigen Angebot. Die Weihnachtszeit ist auch die Zeit der Ruhe und Besinnung. Wir denken an unsere Mitbürger, denen es nicht so gut geht, die an einer Krankheit leiden. Wir wünschen Ihnen vor allem die Linderung ihrer Beschwerden und eine gute Besserung. Den betroffenen Familien, die im abgelaufenen Jahr den Verlust eines lieben Menschen beklagen mussten wünschen wir, dass gerade sie in der Weihnachtszeit neue Hoffnung schöpfen und mit Zuversicht und mit neuen Perspektiven in das Neue Jahr 2026 gehen können. Weihnachten als Fest der Dankbarkeit möchte ich zum Anlass nehmen um Danke zu sagen. Danke an die Mitbürger, die durch Ihre Mitarbeit, unsere Gemeinde wieder ein Stück weiter mit nach vorne gebracht und lebens- und liebenswert mitgestaltet haben. Mein besonderer Dank gilt den Bürgerinnen und Bürgern die sich in der Gemeinde, in der Freiwilligen Feuerwehr, in den Vereinen, in der Kirchengemeinde, im Frauenbund, in der Schule, im Kindergarten, als Elternbeirat oder als Schülerlotse, ehrenamtlich engagieren und so zu einem attraktiven Zusammenleben in unserer Gemeinde beitragen Herzlichen Dank an alle Beteiligten für die Durchführung des Ferienprogrammes. Danke auch allen Vereinen und Organisationen die bei der Müllsammelaktion in der Umweltwoche mitgemacht haben. Vielen Dank den großzügigen Spenden für den Kindergarten und für die Feuerwehr. Ich danke den Mitgliedern des Gemeinderates, dem 2. Bürgermeister, den Sonderbeauftragten, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde, im Kindergarten, in den Schulverbänden, in den Zweckverbänden sowie in der Verwaltungsgemeinschaft recht herzlich für die sehr gute und kreative Zusammenarbeit. Ein weiterer Dank gilt unserem Herrn Pfarrer Dr. Dr. Polycarp Ibekwe und der Pfarrgemeinde für das vertrauensvolle Zusammenwirken. Im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung wünsche ich Ihnen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedvolles und vor allem ein gesundes Neues Jahr 2026.

Ihr
Hans Brendle
Erster Bürgermeister



Rattenbekämpfung

in den Ortsteilen Röfingen und Roßhaupten am:

Montag, 26. Januar 2026

Die Rattenbekämpfung ist für Privathaushalte kostenfrei!

Melden Sie sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang bis zum 21.01.2026.

Frau Schmid, 08222 9676-11 / schmid@vgem-hw.de

Bauamt, 08222 9676-38 / bauamt@vgem-hw.de

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Nach Anlage 10 GLKrWO

Gemeinde Röfingen
Augsburger Str. 60
89365 Röfingen

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> des Gemeinderats | <input checked="" type="checkbox"/> der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> des Stadtrats | <input type="checkbox"/> der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters |

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Röfingen

Landkreis

Name des Landkreises

Günzburg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

<input checked="" type="checkbox"/> von	12	Gemeinderatsmitgliedern	<input type="checkbox"/> von	Anzahl	Stadtratsmitgliedern
---	----	-------------------------	------------------------------	--------	----------------------

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 08. Januar 2026, 18 Uhr, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr. im Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Wahlamt (EG) übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zustehendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisräatin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksräatin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl
sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

09.12.2025

Johann Brendle, Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 09.01.2026

Veröffentlicht am: 09.12.2025

im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG

(Amtsblatt, Zeitung)

Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrBek)

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Röfingen
Augsburger Str. 60
89365 Röfingen

Verwaltungsgemeinschaft
Haldenwang

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem

Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, den **19. Januar 2026**, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
	<p>Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang Bürgerbüro (EG) Hauptstr. 28 89356 Haldenwang</p>	<p>Mo - Fr 07:30 - 13:00 Uhr Mo 14:00 - 17:00 Uhr Di 14:00 - 17:00 Uhr Mi 14:00 - 18:00 Uhr Do 14:00 - 17:00 Uhr</p> <p>zusätzlich:</p> <p>Mittwoch, 14.01.2026 07:30 - 20:00 Uhr</p> <p>Samstag, 17.01.2026 10:00 - 12:00 Uhr</p>	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/ beim Markt/ bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

09.12.2025

Babel
Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025
Veröffentlicht am: 09.12.2025

Abgenommen am: 20.01.2026
(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG

Vereine und Verbände

Schützenverein Röfingen e.V.

Einladung zum „Offenen Schießen“

Der Schützenverein Röfingen lädt alle Mitglieder sowie alle Einwohner der Gemeinde Röfingen zu seinem traditionellen „Offenen Schießen“ an folgenden Tagen recht herzlich ein:

Schießzeiten

Offenes schießen:

Sonntag 21. Dezember 2025 ab 14.00 Uhr
 Samstag 27. Dezember 2025 ab 16.00 Uhr
 Sonntag 28. Dezember 2025 ab 16.00 Uhr
 Freitag 02. Januar 2026 ab 14.00 Uhr
 Samstag 03. Januar 2026 ab 14.00 Uhr
 Unsere Meisterfeier mit Preisverleihung findet am 05. Januar 2026, um 20.00 Uhr im Vereinslokal Osterlehner statt.

Wir hoffen auf eine rege und gute Beteiligung und wünschen allen ein „Gut Schuss“.

Jahreshauptversammlung

Alle Vereinsmitglieder sind zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 16. Januar 2026, um 20.00 Uhr** im Vereinslokal Osterlehner eingeladen.

*Schützenverein Röfingen e.V.
 die Vorstandshaft*

Musikkapelle Röfingen e.V.

Am Samstag, den 29. November, fand das Jahreskonzert der Musikkapelle Röfingen statt. Der Abend wurde feierlich mit dem Marsch „Transformers“ vom Jugendorchester unter der Leitung von Kathrin Endres eröffnet. Mit großem Engagement zeigten die Nachwuchsmusikerinnen und -musiker mit den Popsongs „Shotgun“ und „Cake by the ocean“ ihr Können und boten so einen wunderschönen Konzertauftritt. Anschließend präsentierte die Musikkapelle Röfingen unter der Leitung der beiden Dirigenten Johannes Brendle und Kathrin Endres ein vielseitiges Programm. Es reichte von traditioneller Blasmusik wie dem „Norica Timber“ Marsch bis hin zu „Viva la Vida“, einem Popsong der britischen Band Coldplay. Mit dem Konzertwerk „Pacific Dreams“ entführten die Musikerinnen und Musiker das Publikum ins ferne Australien. Ein besonderes Highlight war das NENA-Medley, gesungen von der Saxophonistin Linda Merk. Ganz unter dem Motto „Dankeschön“, es war wieder einmal wunderschön“ bedankten sich beide Kapellen gemeinsam mit der Zugabe „Dankeschön“ beim Publikum, denn der Applaus und die voll besetzte Halle waren der größte Lohn für die Musikerinnen und Musiker.



Freiwillige Feuerwehr Röfingen e. V.

Einladung zum Funkenfeuer

Hiermit laden wir recht herzlich zum Funkenfeuer in Röfingen ein.

Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele ihren Christbaum dafür spenden würden. Der Baum darf nicht aus Kunststoff sein und muss abgeschmückt werden. Die Bäume werden in beiden Ortsteilen, **Röfingen und Roßhaupten**, eingesammelt.

Wer seinen Baum spenden möchte, stellt ihn einfach

am 17.01.2026 bis 8 Uhr

an den Straßenrand. Die Bäume werden von uns eingesammelt und zum Festplatz gebracht.

Das Fest findet am

Samstag 17.01.2026 ab 16:30 Uhr

auf dem Festplatz am Eichenweg statt.

Für das leibliche Wohl am Funkenfeuer ist durch unsere Festprofis bestens gesorgt.

Wir bedanken uns vorab bei den vielen Christbaumspendern, ohne die dieses Fest nicht möglich wäre.

Auf ein zahlreiches kommen freut sich die Feuerwehr Röfingen.

Wir, die Musikerinnen und Musiker, wünschen allen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit. Wir freuen uns schon jetzt auf das Neujahrsanspielen am 31. Dezember, bei dem wir unseren Zaungästen traditionell musikalische Neujahrsgrüße überbringen möchten. Wir starten um 10:00 Uhr und laufen die bewährte Route durch Röfingen und anschließend in Roßhaupten.

Ihre Musikkapelle Röfingen

Bürgerliste Röfingen-Roßhaupten

Einladung zur Nominierungsversammlung

Die Bürgerliste Röfingen-Roßhaupten lädt alle Anhänger und Wahlberechtigte zur Nominierungsversammlung der Gemeinderatsliste und des Bürgermeisterkandidaten am Donnerstag, 18.12. 2025, um 20.00 Uhr ins Gasthaus Sonne in Röfingen ein.

SG Röfingen/Konzenberg/Mönstetten

Die Hinrunde der Saison 2025/2026 war für die SG früher beendet als gedacht.

Das letzte Spiel gegen den SV Unterknöringen wurde wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt.

Eine Woche davor konnten sich die Jungs gegen die Zweitvertretung der SG Kötz zwar wenig glanzvoll, aber effektiv mit 4:1 durchsetzen. Torschützen waren Benedikt Schätte, Michael Mayr, Rene Raith und Samuel Vlaicu.

Zur Winterpause steht die erste Mannschaft der SG damit weiterhin auf Tabellenplatz 2. Bei 11 gespielten Spielen konnte man starke 26 Punkte einfahren.

Reflexa Rettenbach liegt bei einem Spiel mehr und 4 Punkten Vorsprung auf Platz 1. Mit einem Torverhältnis von 36:9 Toren stellt man außerdem die beste Defensive der Liga.

Spielertrainer Rene Raith mit 11 Toren und 5 Assists sowie Samuel Vlaicu mit 10 Toren und 8 Assists gehören zu den Top 3 Scorern der Liga.

Die zweite Mannschaft konnte beim Spiel gegen den SV Scheppach 2 einen weiteren Punkt einfahren. Im kleinen Derby trennte man sich 1:1. Torschütze war Thomas Ritter.

Das letzte Spiel gegen den SV Unterknöringen musste wegen dem Platz ebenfalls abgesagt werden.

Mit 5 Punkten nach 9 gespielten Spielen steht die Reserve der SG auf dem 9. Tabellenplatz.

Die SG Röfingen/Konzenberg/Mönstetten dankt allen Sponsoren, Zuschauern, Fans und Gönner und wünscht eine ruhige Winterpause sowie ein schönes Weihnachtsfest.

Die SG Röfingen/Konzenberg/Mönstetten würde sich in der kommenden Frühjahrsrunde freuen, wenn Sie weiterhin so zahlreich zu den Spielen erscheinen und die Mannschaft unterstützen.

**Zivilcourage
 ist nie zu viel
 Courage!**

**Wer hilft, muss nicht
 den Helden spielen:
www.aktion-tu-was.de**



Gemeinde **WINTERBACH**



Gemeinde Winterbach, Rathaus: Hauptstr. 34, 89368 Winterbach

Erster Bürgermeister Reinhard Schieferle

E-Mail: gemeinde@winterbach.bayern • Internet: www.winterbach.bayern

Amtsstunden: Mo.: 18:00 – 20:00 Uhr • Telefon: 09075 59238-35

Gemeindenachrichten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Weihnachtsfeiertage sind für unsere Kinder und auch für uns Erwachsene „**Wenn uns bewusst wird, dass die Zeit, die wir uns für einen anderen Menschen nehmen, das Kostbarste ist, was wir schenken können, haben wir den Sinn der Weihnacht verstanden**“ (Roswitha Bloch)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bald feiern wir Weihnachten und dürfen schon das Jahr 2026 begrüßen. Während viele von uns mit Sorge auf das kommende Jahr blicken, tragen wir gleichzeitig auch große Hoffnung auf Frieden und Sicherheit in unseren Herzen. Deshalb schauen wir mit Dankbarkeit auf das Jahr 2025 zurück. Die Adventszeit lädt uns ein, innezuhalten, uns auf das Wesentliche zu besinnen und sich eine Pause vom Alltag zu gönnen. Diese besondere Zeit bietet die Gelegenheit, positive Gedanken zu pflegen und Dankbarkeit für die schönen Momente in unserem Leben zu entwickeln – sei es die Familie, unsere Gesundheit oder die gemeinsamen Erlebnisse mit Freunden. Die Vorfreude auf das Weihnachtsfest schenkt uns eine positive Energie, die uns durch die oft hektische Adventszeit trägt. Weihnachten steht für Besinnlichkeit und Hoffnung. Es ist die Zeit des Innehaltens, des Zusammenkommens und des Dankbarseins. In diesen Tagen spüren wir die Wärme, die von Gemeinschaft, Familie und Freundschaft ausgeht.

Die Vorweihnachtszeit ist für mich eine schöne Gelegenheit, um allen herzlich „Danke“ zu sagen. Danke an alle, die sich das ganze Jahr über mit großem Engagement und Herzblut für unsere Gemeinde einsetzen und mit persönlichem Einsatz dazu beitragen, dass wir uns in Winterbach wohlfühlen können. Ein besonderer Dank gilt den vielen Ehrenamtlichen – ohne euren Einsatz könnten viele Projekte und Aktivitäten nicht realisiert werden. Ich bin sehr dankbar für den starken Zusammenhalt, den ich das ganze Jahr über erleben darf.

Mein Dank richtet sich auch an die Mitarbeitenden der Verwaltung, des Kindergarten und alle Gemeindearbeiter – danke für eure wertvolle Arbeit und das stets vertrauensvolle Miteinander. Ebenso möchte ich den Vereinen in unserer Gemeinde danken: Durch eure Feste und Aktivitäten macht ihr unsere Dorfgemeinschaft lebendig und erlebbar und stärkt das Gemeinschaftsgefühl.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an alle Schulweghelfer, die bei Wind und Wetter dafür sorgen, dass unsere Kinder sicher zur Schule kommen – euer Einsatz ist unbezahltbar.

Nicht zuletzt danke ich allen Gemeinderäten für die konstruktive Zusammenarbeit, den ehrlichen Austausch und den respektvollen Umgang miteinander. Es ist schön zu wissen, dass wir gemeinsam an der Zukunft unserer Gemeinde arbeiten.

In der Adventszeit wird uns wieder bewusst, wie wichtig Zusammenhalt, gegenseitige Unterstützung und Nächstenliebe sind. Ich möchte Sie daher ermutigen, aufeinander zu schauen, ein offenes Ohr zu haben und füreinander da zu sein. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit, erholsame Feiertage und einen guten, gesunden Start ins Jahr 2026. Möge die Hoffnung, die Weihnachten mit sich bringt, uns alle begleiten und uns Kraft für das kommende Jahr schenken.

Ihr
Reinhard Schieferle
Erster Bürgermeister



Amtsstunden des Ersten Bürgermeisters

Die Amtsstunden des Ersten Bürgermeisters entfallen am 22.12. und 29.12.2025 sowie am 05.01.2026.

Sie können mich aber unter Tel.: 09075/59238-35 erreichen.

Ihr
Reinhard Schieferle
Erster Bürgermeister

Geänderter Standort Defibrillator

In Waldkirch wurde der Standort des Defibrillators verändert. Das Gerät befindet sich jetzt am Feuerwehrhaus in der Oberdorfstraße 24. Der neue Standort wurde gewählt, da der Defibrillator im Bedarfsfall besser zugänglich ist und schneller durch die Feuerwehr genutzt werden kann.

Wählervereinigung Winterbach

stellt wieder Reinhard Schieferle als ihren Bürgermeisterkandidat auf.

Am 18.11.2025 war die Aufstellungsversammlung der Wählervereinigung Winterbach für die Kommunalwahl 2026. Erfreulicherweise haben die Winterbacher mit 8 Kandidaten für den Gemeinderat die Liste voll gemacht! Tobias Hämmerle, Roland Abold, Christian Neher, Tobias Gödrich, Karl Oberschmid jun., Birgit Ritter-Fritz, Stefan Merz und Frank Wischnewski stehen am 08.03.2026 für die Wählervereinigung Winterbach zur Wahl.

Ohne Gegenstimme wurde Reinhard Schieferle wieder für die Bürgermeisterwahl nominiert.



(Bild v. links): **Reinhard Schieferle, Karl Oberschmid jun., Stefan Merz, Tobias Gödrich, Roland Abold, Frank Wischnewski, Tobias Hämmerle, Birgit Ritter-Fritz und Christian Neher**

Bauen, Sanieren und Energieberatung

Hinweis:

Informationen zum Thema Bauen, Sanieren und Energieberatung erhalten Sie beim Landkreis Günzburg unter www.landkreis-guenzburg.de Rubrik Klimaschutz und Energie.

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Gemeinde Winterbach
 Hauptstr. 34
 89368 Winterbach

Nach Anlage 10 GLKrWO

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> des Gemeinderats | <input checked="" type="checkbox"/> der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters |
| <input type="checkbox"/> des Stadtrats | <input type="checkbox"/> der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters |

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Winterbach

Landkreis

Name des Landkreises

Günzburg

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Wahltag

Am Sonntag, dem **08. März 2026**, findet die Wahl

<input checked="" type="checkbox"/> von 8 Gemeinderatsmitgliedern	<input type="checkbox"/> von Stadtratsmitgliedern
--	--

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **59. Tag vor dem Wahltag**
08. Januar 2026, 18 Uhr,
 der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.
 im **Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstr. 28, 89356 Haldenwang, Wahlamt (EG)**
 übergeben werden.
 Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 8 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landräatin, stellvertretender Landrat, Kreisräatin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksräatin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

sondern zusätzlich von mindestens 40 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

09.12.2025

Karl Oberschmid, Wahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025

Abgenommen am: 09.01.2026

Veröffentlicht am: 09.12.2025

im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG

(Amtsblatt, Zeitung)

Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrBek)

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Winterbach
Hauptstr. 34
89368 Winterbach

Verwaltungsgemeinschaft
Haldenwang

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- des Kreistags der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem

Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, den **19. Januar 2026**, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
	<p>Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang Bürgerbüro (EG) Hauptstr. 28 89356 Haldenwang</p>	<p>Mo - Fr 07:30 - 13:00 Uhr Mo 14:00 - 17:00 Uhr Di 14:00 - 17:00 Uhr Mi 14:00 - 18:00 Uhr Do 14:00 - 17:00 Uhr</p> <p>zusätzlich:</p> <p>Mittwoch, 14.01.2026 07:30 - 20:00 Uhr</p> <p>Samstag, 17.01.2026 10:00 - 12:00 Uhr</p>	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/ im Markt/ in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/ beim Markt/ bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

09.12.2025

Babel
Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025
Veröffentlicht am: 09.12.2025

Abgenommen am: 20.01.2026
(Amtsblatt, Zeitung)
im/in der Mitteilungsblatt, Homepage VG

Wählervereinigung Waldkirch

Aufstellungsversammlung zur Kommunalwahl 2026

Am 12.11.2025 fand im Vereinsheim in Waldkirch, Gemeinde Winterbach die Aufstellungsversammlung zur Kommunalwahl am 8. März 2026 statt. Von der Wählervereinigung Waldkirch wurden bei dieser Veranstaltung 1 Kandidatin und 7 Kandidaten für die Wahl zum Gemeinderat und Herr Reinhard Schieferle zum Bürgermeisterkandidaten nominiert.



Die Personen von links nach rechts sind:

Georg Baur
(aktueller Gemeinderat - scheidet aus)
Andreas Wörner
(Gemeinderatskandidat)
Reinhard Schieferle
(Erster Bürgermeister)
Christina Wörner (aktuell Gemeinderatsmitglied - scheidet aus)
Thomas Ritter (Gemeinderatskandidat)
Florian Reitenauer (Gemeinderatskandidat)
Stefan Kitzinger (Gemeinderatskandidat)
Ulrike Schiffelholz
(Gemeinderatskandidatin)
Michael Siegner (Gemeinderatskandidat)
Lukas Deisenhofer
(Gemeinderatskandidat)
Nicht auf dem Bild: Fabian Selzle
(Gemeinderatskandidat)

miecom-Netzservice GmbH

Aktuelles zum Glasfaserausbau in der Gemeinde Winterbach

Die Tiefbaurbeiten für den flächen-deckenden Glasfaserausbau im Gemeindegebiet konnten inzwischen in allen Bereichen vollständig abgeschlossen werden. Mit diesem Fortschritt rückt die moderne Glasfaser-technologie für alle Haushalte und Unter-

nehmen bereits einen Schritt näher. Aktuell stehen noch die Kabelmontagen aus, also das Einziehen und Anschließen der Glasfasern in den Gebäuden. Diese Arbeiten haben im November im Ortsteil Waldkirch begonnen, mussten jedoch aufgrund einer massiven Beschädigung der Glasfaser-Hauptkabel durch den Bau der Gaspipeline vorübergehend unterbrochen werden. Die Beschädigung ist inzwischen vollständig behoben, sodass die Montagen nun wieder aufgenommen werden können. Nach Abschluss der Arbeiten in Waldkirch sollen im neuen Jahr die Montagen in Rechbergreuthen sowie im Kernort Winterbach starten. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse zu Verzögerungen bei den Glasfasermontagen kommen kann.

Nach aktueller Planung sollen die Montagearbeiten im Frühjahr 2026 fertiggestellt werden, sodass der Glasfaserausbau in der Gemeinde Winterbach fristgerecht abgeschlossen wird.

Um einen reibungslosen Ablauf der Endmontagen zu gewährleisten, bittet miecom um die Vorbereitung Ihrer Inhaus-Gebäudeverkabelung. Hierfür sollte das von miecom zur Verfügung gestellte Leerrohr verlegt werden. So können die Monteure dann die Installationen vor Ort schnell und effizient umsetzen. Auf der miecom-Website finden Sie hierzu auch ein hilfreiches Erklärvideo: www.miecom.de/wie-kommt-die-glasfaser-ins-haus sowie eine entsprechende Anleitung zum Download unter: www.miecom.de/downloads

Für weitere Fragen oder Anliegen steht Ihnen das Projektteam der miecom weiterhin jederzeit telefonisch unter

08272/6097911 oder per E-Mail unter

breitband@miecom.de gerne zur Verfügung.

Nähere Informationen rund um den Glasfaserausbau und den aktuellen Projektfortschritt finden Sie auch unter: www.miecom.de/ausbauprojekte/winterbach.

Falls noch nicht geschehen, ist jetzt der ideale Zeitpunkt, sich Gedanken über einen passenden Glasfasertarif zu machen, damit Sie nach der Fertigstellung Ihres Anschlusses direkt los-surfen können. Sollten Sie dazu eine Beratung benötigen oder Fragen haben, steht Ihnen das Team der **MIC-DSL.de GmbH** als regionaler Vertriebspartner der miecom gerne zur Verfügung. Sie erreichen das Vertriebsteam telefonisch unter 08272 6097-917, per E-Mail unter vertrieb@mic-dsl.de oder direkt im Shop

in Binswangen. Shop-Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung. Beachten Sie, dass eine Beratung jederzeit kostenfrei und vollkommen unverbindlich ist.

Rattenbekämpfung

in den Ortsteilen Winterbach, Waldkirch und Rechbergreuthen am:

Montag, 26. Januar 2026

Die Rattenbekämpfung ist für Privathaushalte kostenfrei!

Melden Sie sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang bis zum 21.01.2026.

Frau Schmid, 08222 9676-11 /

schmid@vgem-hw.de

Bauamt, 08222 9676-38 /

bauamt@vgem-hw.de

Vereine und Verbände

Schützenverein Edelweiß Waldkirch

Ladung zur Generalversammlung

Der Schützenverein Edelweiß Waldkirch lädt zu seiner 75. Generalversammlung am 06. Januar 2026 um 14:00 Uhr ins Vereinsheim Waldkirch ein. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Schützenmeisters
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht der Sportwarte
6. Bericht des Böllerreferenten
7. Bericht der Jugendwartin
8. Ehrungen
9. Preisverteilung Preisschießen
10. Ehrung der Pokalgewinner und Könige
11. Wünsche und Anträge

**Das Brot von NEBENAN.
Ihr nächster Job
NEBENAN.**

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post

jobs-regional.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Märchen – uralt und ewig jung

Zauber im Wald
zur Weihnachtszeit

Geschichten, die das Herz berühren

Wald –
voller Mystik
und urbaner Kraft –
ein Ort der Stille und Erholung.
So wie die Märchen
führt er zu uns selbst.

Herzliche Einladung
zu einem märchenhaften
vorweihnachtlichen Nachmittag:
voller Wärme, moosigem Duft
und heimeligem Licht.



Wann? 13. Dezember 2025 14:00 h - 17:00 h
Wo? Pfarrhof 89368 Winterbach, gleich neben der Kirche
Wer? Jutta Weindl - Märchenerzählerin - www.maerchenweltenklang.de
Anmeldung bis 08.12.2025 erbeten unter E-Mail: weindl.jutta@icloud.com oder Tel. 09075/8712

Pfarrgemeinde Dürrlauringen Kirche für Kinder



24.12.25

- 16.00 Uhr Wortgottesdienst mit Krippenspiel, Dürrlauringen
17.30 Uhr Wortgottesdienst mit Krippenspiel, Rechbergreuthen
17.30 Uhr Christmette mit Krippenspiel, Mönstetten

26.12.25

- 15.00 Uhr Kindersegnung in Mönstetten

04.01.26

- 10.15 Uhr Kinder-Mitmach-Kirche in Mönstetten

Pfarreiengemeinschaft Röfingen

Rorate-Gottesdienste

Zu stimmungsvollen Lichter-Gottesdiensten im Advent laden wir an folgenden Tagen herzlich ein:

Mi., 10.12., 18.00 Uhr, Hafenhofen

(mit anschließender Begegnung),

Sa., 13.12., 17.30 Uhr, Röfingen Sa., 13.12., 19.00 Uhr, Glöttweng.

Familien-Gottesdienste

Auch in diesem Jahr bieten wir adventliche Familien-Gottesdienste an. Wir feiern sie am

So., 14.12., in Konzenberg, So., 21.12., in Haldenwang.

Beginn ist jeweils um 10.30 Uhr.

Die Gottesdienste stehen unter dem Thema „**Ein Licht leuchtet auf in der Dunkelheit**“.

Wir freuen uns auf alle, die kommen!

Lichterandacht in Eichenhofen

Am **3. Advent, 14.12.2025**,

findet um **17.30 Uhr** in der

Kirche in Eichenhofen eine besinnliche Lichterandacht

statt.

Der **Chor Mosaik** übernimmt die musikalische Gestaltung dieser adventlichen Andacht.

Alle Interessierten sind herzlich willkommen.

Bußgottesdienste

Zur persönlichen inneren Vorbereitung auf Weihnachten laden zwei Bußgottesdienste ein:

Do., 18.12., 19.00 Uhr, Röfingen, Fr., 19.12., 19.00 Uhr, Haldenwang.

Friedenslicht aus Bethlehem

Am 4. Adventswochenende,

20./21.12., kann das Friedenslicht nach allen Gottesdiensten mitgenommen werden.

Bringen Sie dafür eine Kerze und eine Laterne mit.

Evangelisch-lutherisches Pfarramt Christuskirche Burgau

Termine vom **11.12.25 bis 4.01.26**

Donnerstag, 11.12.

- 16.00 Uhr Krabbelgruppe
Albertus Magnus Haus

Freitag, 12.12.

- 16.30 Uhr Ökumenische Wort-Gottes-Feier
Therapiezentrum Burgau

Samstag, 13.12.

- 10.00 Uhr 1. Konfitag TIBB: Thema Abendmahl in Jettingen Philipp-Melanchton-Haus (Jettingen-Scheppach)
mit: Pfarrerin Christa Auernhammer

Sonntag, 14.12. 3. Advent

- 10.00 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent Christuskirche

mit: Pfarrerin Tina Griffith

Dienstag, 16.12.

- 15.30 Uhr Krabbelgruppe
Albertus Magnus Haus

Donnerstag, 18.12.

- 16.00 Uhr Krabbelgruppe
Albertus Magnus Haus

Sonntag, 21.12. 4. Advent

- 10.00 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent anschließend Kirchenkaffee Christuskirche mit: Pfarrerin Tina Griffith

- 16.00 Uhr Ökumenischer Kleinkinder-gottesdienst „Herbergs-suche“

- Kreisaltenheim am Generationenpark

- 18.00 Uhr Adventskonzert : mit Nicole Meinhart, Easton und Tina Griffith

- Christuskirche

Mittwoch, 24.12. Heiliger Abend

- 10.00 Uhr Ökumenischer Weihnachts-gottesdienst Therapiezentrum Burgau

- 16.00 Uhr Ökumenischer Kleinkinder-gottesdienst „Krippenspiel“

- kath. Kirche Mariä Himmelfahrt und an der Alten Mühle in Unterknöringen

- 17.30 Uhr Christvesper
Christuskirche mit: Pfarrerin Tina Griffith

Donnerstag, 25.12. Christfest I

- 10.00 Uhr 1. Christfesttag
Christuskirche mit: Pfarrerin Tina Griffith

Freitag, 26.12. Christfest II

- 10.00 Uhr 2. Christfesttag
Christuskirche mit: Prädikant Ralf Steinke

Sonntag, 28.12. 1. So. n. Christfest

- 10.00 Uhr Gottesdienst
Christuskirche mit: Prädikant Ralf Steinke

Mittwoch, 31.12. Altjahresabend

- 15.00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst (ökumenisch)

- Therapiezentrum Burgau

- 17.00 Uhr Gottesdienst
Christuskirche mit: Prädikant Dr. Bent Jörgensen

Sonntag, 4.01. 2. So. nach Christfest

- 10.00 Uhr Gottesdienst
Christuskirche



WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Regionalmarketing Günzburg GbR – Wirtschaft und Tourismus

„Tag der Ausbildung“ 2025 war ein richtig großer Erfolg!

Der vierte „Tag der Ausbildung“ im Landkreis Günzburg kam mit über 500 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern auf 31 Touren zu 81 Betrieben noch besser an als je zuvor

Burgau, 28. November 2025. Der „Tag der Ausbildung“ im Landkreis Günzburg ist eine wahre Erfolgsgeschichte und eine win-win-win-Veranstaltung für alle Beteiligten. Dies spiegelt die hohe Teilnehmerzahl seitens der Ausbildungsbetriebe als auch der Schülerinnen und Schüler wieder, aber auch das Feedback von Betrieben, Tourbetreuern und Teilnehmenden. In seiner Begrüßung der über 500 Schülerinnen und Schüler sowie gut 60 Tourbetreuern in der gut gefüllten Halle auf dem Gelände der Firma Probst Bus in Ichenhausen – dem Start- und Zielpunkt aller 31 Touren – würdigte Landrat Reichhart das herausragende Engagement aller Beteiligten.

Mit 31 Touren zu 81 Ausbildungsbetrieben unterschiedlichster Branchen und Unternehmensgrößen und 589 Anmeldungen (letztlich nahmen nach einigen Krankmeldungen und Absagen über 502 Schülerinnen und Schüler aus über 27 Schulen teil) ist die Veranstaltung tatsächlich eine Hausnummer. „Das Feedback live, auf social media sowie über die entsprechenden Feedback-Abfragen ist in diesem Jahr noch positiver als in den ersten drei Jahren dieses Events“, freuen sich Regionalmarketing-Geschäftsführer Axel Egermann und die Projektverantwortlichen im Team der RMG Dagmar Derck und Margot Deminger. Den Gewinn für die unterschiedlichen Beteiligten am jährlich stattfindenden „Tag der Ausbildung“ beschreiben die Veranstalter und die Veranstaltungspartner von IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Agentur für Arbeit und Staatlichem Schulamt so:

- Ausbildungsbetriebe können sich direkt in ihren Betrieben mit ihren Ausbildungsbereichen präsentieren und schätzen die Praxisnähe sehr. 82 % der Ausbildungsbetriebe bewerten die Veranstaltung als sehr gut oder gut, 77 % möchten im nächsten Jahr sehr gerne, 8 % vielleicht wieder am „Tag der Ausbildung“ teilnehmen. Hauptkritikpunkt der Betriebe – allerdings weniger stark als in den Vorjahren – war, dass einige Schülerinnen und Schüler nicht interessiert und aufgeschlossen genug sind. Der Großteil der Betriebe aber äußert sich positiv zu interessierten, motivierten Teilnehmenden.

- Schülerinnen und Schüler können den ununterrichtsfreien Tag nutzen, um an einem Tag drei bis vier Ausbildungsbetriebe und noch viel mehr Ausbildungsberufe oder Duale Studiengänge kennen zu lernen. Der Großteil der SuS hat den Tag sehr interessiert genutzt und äußert sich in der Bewertung positiv. Die Teilnehmenden nutzen auch die Möglichkeit zum Feedback an den Veranstalter. Der Rücklauf der direkt auf den Touren ausgegebenen Bewertungsbögen liegt bei 97 %. Schulen können ein weiteres Berufsorientierungsangebot in Ergänzung zu ihrem anderweitigen Engagement anbieten. Die Resonanz der Schülerinnen und Schüler aus den einzelnen Schulen im Landkreis allerdings ist sehr unterschiedlich und differiert zwischen einem und in diesem Jahr 72 Teilnehmenden.
- Tourbetreuerinnen und -betreuer aus unterschiedlichen Organisationen – von den Schülerpaten des Freiwilligenzentrums Stellwerk über Personal unterschiedlichster Schulen, die Aktivsenioren, das bbz und ProArbeit bis hin zu den Projektpartnern Agentur für Arbeit, IHK, Kreishandwerkerschaft und Handwerkskammer – unterstützen das Team der Regionalmarketing Günzburg GbR durch ihr Engagement auf den Touren nicht nur maßgeblich, sondern sie erhalten an diesem Tag auch geballt einen guten und wertvollen Einblick in eine Auswahl von Ausbildungsbetrieben. Ihnen hat der „Tag der Ausbildung“ ausnahmslos sehr gut oder gut gefallen. 97 % schätzen sie den Tag als sehr erfolgreich oder erfolgreich für die SuS ein. Den Effekt für die Ausbildungsbetriebe benennen sie mit 89 % als sehr erfolgreich oder erfolgreich.
- Eltern wissen ihren Nachwuchs an diesem ununterrichtsfreien Tag sinnvoll und zukunftsorientiert beschäftigt. Einige sind über die Veranstaltung kaum informiert, andere aber wissen sie sehr zu schätzen und melden dies dem Veranstalter auch positiv zurück.

Ausbildung ganz praxisnah erleben!

Auch in diesem Jahr hat sich der Großteil der teilnehmenden Ausbildungsbetriebe – quer über alle Branchen hinweg und nach besten Möglichkeiten – unglaublich ins Zeug gelegt und sich tolle Aktionen einfallen lassen. Vom Brezenschlingen, Törtchendekorieren und der Wursterstellung über die VR-Brille, Bagger-, Stapler- und Busfahren bis hin zum Verbändeanlegen und Spritzen, vom Mauern, Bohren und Schleifen bis hin zu spannenden Versuchen und Quizzes war neben den allgemeinen Ausbildungs- und Betriebs-

infos und Besichtigungen allerhand Praktisches geboten. In vielen Betrieben durfte man Werkstücke anfertigen und auch mit nach Hause nehmen oder bekam andere nette Erinnerungsstücke und Präsente. Auf jeder Tour fand sich ein Ausbildungsbetrieb, in dem direkt das Mittagessen organisiert und zur Verfügung gestellt wurde. Für all diese Aktionen und insbesondere die zusätzlichen Leistungen innerhalb der L-Pakete oder der Mittagspausen sowie nicht zuletzt das Sponsoring der Stärkungen in den Infotaschen durch die Georg Jos. Kaes GmbH bedankt sich das Team der Regionalmarketing Günzburg GbR herzlich.

Impressionen und Berichte zum „Tag der Ausbildung“ 2025 sowie auch die Übersicht über alle vorgestellten Ausbildungsberufe und Dualen Studiengänge sowie über die Ausbildungsbetriebe, die dabei waren, gibt es auf www.tagderausbildung.com.

Nach dem „Tag der Ausbildung“ ist vor dem „Tag der Ausbildung“ – up-to-date bleiben

Um über den „Tag der Ausbildung“ hinaus informiert zu bleiben, was Ausbildunginfos im Landkreis Günzburg betrifft sowie zur Kommunikation rund um den „Tag der Ausbildung“ gibt es einen WhatsApp-Kanal der RMG. Der entsprechende Link und QR-Code zum Abonnieren dieses Kanals ist ebenfalls auf www.tagderausbildung.com zu finden.

Der nächste „Tag der Ausbildung“ findet am Mittwoch, 18. November 2026 statt. Anmeldestart für die Ausbildungsbetriebe ist der 11. Mai 2026, Anmeldestart für Schülerinnen und Schüler ist Ende September 2026.

Gründungs- und Unternehmensberatung durch Aktivsenioren am 11. Dezember ... und 2026 dann monatlich!

Etablierte Unternehmen sowie Existenzgründer können an Erfahrung pensionierter Fach- und Führungskräfte teilhaben

Burgau, 3. Dezember 2025. Im Rahmen der im Landkreis Günzburg stattfindenden AKTIVSENIOREN-Sprechstage stehen am Donnerstag, 11. Dezember, 15.30 bis 17.30 Uhr im Areal Digital, Leipheim wieder engagierte Ruheständler mit Rat und Tat bereit. Der gemeinnützige Verein AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, Existenzgründer sowie kleine Betriebe im Umgang mit den vielfältigen Tücken des Unternehmertums zu unterstützen. Aktuell sind vier Aktivsenioren im Landkreis Günzburg tätig – Wilhelm May, Sebastian Kreutz, Eberhard Witzky und Ortwin Torke (www.guenzburg-meinlandkreis.de/aktivsenioren). Was sie motiviert, ehrenamtlich für junge Unternehmer da zu sein – mit offenem Ohr und vielen Tipps vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Berufserfahrung?

Die Freude daran, (Nachwuchs-)Unternehmer bei der erfolgreichen Umsetzung von Ideen und Plänen zu unterstützen und sie in diesem Zusammenhang aus langjähriger unternehmerischer Erfahrung häufig vor der ein oder anderen Fehlentscheidung zu bewahren!

Aktivsenioren gehen 2026 in die Vollen!

Ab Januar 2026 gibt es die bisher zweimal jährlich stattfindenden Aktivsenioren-Sprechtag monatlich. Damit wollen die Aktivsenioren noch präsenter werden und ein quasi ständig verfügbares Angebot schaffen. Denn häufig entstehen Fragen rund um Gründung oder Unternehmenssicherung akut und dann ist ein halbjährlich stattfindender Sprechtag oftmals noch zu lange hin. In diesem Engagement und auch mit ergänzender Beratung vor Ort unterstützt das Digitale Gründerzentrum Areal Digital mit Netzwerkmanager Alexander Koch die Aktivsenioren gerne.

Die Beratungskompetenz der Aktivsenioren reicht vom unverbindlichen und neutralen Gespräch über Geschäfts-idee und Strategie, Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisation, Vertrieb und Marketing bis hin zu den Themen Unternehmensgründung oder -nachfolge. Die berufs- und lebenserfahrenen Senioren beraten ehrenamtlich. Der Sprechtag dient als erste Kontaktaufnahme, um gegebenenfalls weitere Vorgehensweisen zu besprechen. Sollte aus dem Erstgespräch ein Beratungsverhältnis entstehen, wird ein einmaliger Deckungsbeitrag fällig.

Anmeldungen zum Aktivsenioren-Sprechtag am 11. Dezember, 15.30 bis 17.30 Uhr im Digitalen Gründerzentrum Areal Digital in Leipheim nehmen Wilhelm May (wilhelm.may@aktivsenioren.de, Tel. 0159/01337618) oder Alexander Koch (al.koch@landkreis-guenzburg.de, Tel. 08221/95-184) entgegen.

Mehr Infos: www.guenzburg-meinlandkreis.de/veranstaltungen

Donautal-Aktiv e.V.

Donautal-Wandertrio – gemeinsam. erleben. genießen.

Neues Wanderevent 2026 sucht kreative Angebote und engagierte Mitwirkende

Das Schwäbische Donautal ist als beliebte Radregion weit über die Grenzen Bayerns hinaus bekannt – mit dem Donautal-Radelpaß als Aushängeschild und Publikumsmagnet. Doch auch das Wandern hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen: Mit dem DonAUwald-Wanderweg, den neuen Premium-Spazierwanderwegen „Streifzüge“ und den Donautal Panoramawegen hat sich das Donautal zu einem echten Wander-Geheimtipp in Bayern entwickelt.

Um diese Stärke weiter auszubauen, plant Donautal-Aktiv 2026 erstmals ein eigenes Wanderevent: das „Donautal-Wandertrio“. Vom 7. bis 10. Mai 2026 – kurz vor dem bundesweiten

Tag des Wanderns – lädt Donautal-Aktiv gemeinsam mit den Tourismusorganisationen Dillingen Land und Regionalmarketing Günzburg zu vier erlebnisreichen Tagen voller Bewegung, Genuss und Begegnung ein.

Drei Themen, viele Wege: Das Wandertrio im Donautal

Das „Donautal-Wandertrio – gemeinsam. erleben. genießen“ steht für: Gemeinschaft, Entspannung und Ruhe in der Natur und regionalen Genuss (Kulinarik). Unter diesem Motto sollen im gesamten Schwäbischen Donautal unterschiedlichste Wanderangebote entstehen – von Yoga- oder Genusswanderungen über Fackel- und Familienwanderungen bis hin zu kulinarischen Touren mit regionalen Schmankerln. Die Möglichkeiten sind vielfältig. „Mit dem Donautal-Wandertrio wollen wir zeigen, wie vielseitig Wandern in unserer Region ist – von genussvoll bis sportlich, von gemeinschaftlich bis achtsam. Wir freuen uns über alle, die Lust haben, das Donautal auf ganz besondere Weise erlebbar zu machen“, sagt Franziska Bucher von Donautal-Aktiv e.V.

Das Konzept setzt auf viele kleine, stimmungsvolle Erlebnisse entlang der ausgeschilderten Wanderwege – vom südlichen Landkreis Günzburg über die Nebenflusstäler der Donau bis zu den Ausläufern der Alb. Das Ziel: das regionale Wanderangebot in den Fokus rücken, Lust auf Bewegung in der Natur wecken und Gastgeber*innen, Vereine und Betriebe einbinden.

Mitmachen und das Programm mitgestalten

Gesucht werden Akteurinnen und Akteure aus der Region, die das Event mitgestalten möchten – etwa mit einer geführten Wanderung, einer thematischen Tour, einer Mitmachaktion oder einem kulinarischen Angebot entlang der Wege.

Ebenso willkommen sind Gesundheits- und Bewegungsangebote, die das Wandern mit Achtsamkeit, Wohlbefinden oder Fitness verbinden – von Natur-Yoga über Kneipp-Angebote bis zu geführten Entspannungsspaziergängen.

Ob Wanderführerin, Verein, Gastronomiebetrieb, Schule, Gesundheitsanbieterin oder Privatperson: Jede Idee, die das Donautal in Bewegung bringt, ist willkommen!



Donautal-Aktiv koordiniert das Gesamtprogramm und sorgt für die gemeinsame Vermarktung, Öffentlichkeitsarbeit und eine Dachkampagne. Die einzelnen Angebote werden unter der gemeinsamen Marke „Donautal-Wandertrio“ beworben – und profitieren so von der regionalen Strahlkraft.

Jetzt Interesse bekunden oder Aktion melden

Interessierte können sich ab sofort bei Donautal-Aktiv telefonisch oder per Mail (07325-9510110 oder tourismus@donautal-aktiv.de) melden, um ihre Ideen kostenlos einzubringen oder Fragen zu klären. Noch einfacher geht's online: Über die Website www.donautal-wandertrio.de können Aktionen und Angebote direkt gemeldet werden.

*Streitel Yvonne Bächingen,
den 30.11.2025/ys
Donautal-Aktiv Team*

ReAL West e.V.

ReAL West startet Förderaufruf

„Musik im Naturpark“

- Jahresthema: Bauernhofkonzerte im Naturpark Augsburg Westliche Wälder

Fischach, 27. November 2025 – Die Regionalentwicklung Augsburg Land West e.V. (ReAL West) ruft über ihre Initiative „Musik im Naturpark“ Kulturschaffende und lokale Akteure zur Einreichung von Projektideen auf. Gesucht werden Konzepte für musikalisch anspruchsvolle Konzerte (ausgenommen reine Blasmusik), die im Jahr 2026 auf Bauernhöfen oder Hofstellen im ReAL West-Gebiet stattfinden.

Insgesamt stehen 9.500 Euro zur Förderung von bis zu acht Einzelprojekten bereit, wobei pro Projekt maximal 2.000 Euro für Honorare und Sachkosten beantragt werden können.

Fokus auf Vielfalt und ländliche Identität

Ziel des Förderprogramms ist es, die kulturelle Vielfalt im ländlichen Raum zu stärken und unvergessliche Konzert-erlebnisse zu schaffen. Die Verbindung zur regionalen Identität steht im kommenden Jahr im Vordergrund: „Die Höfe bieten eine einzigartige Kulisse für klassische Musik, Jazz oder Weltmusik“, so Regionalmanagerin Birgit Hafner. „Gerne sehen wir Konzepte, die diese Atmosphäre durch die Kooperation mit lokalen Direktvermarktern ergänzen, um Musik und regionale Kulinarik zu verbinden.“

Zuständigkeiten und Bewerbungsfrist

Die Initiative „Musik im Naturpark“ agiert als reiner Fördergeber. Die gesamte Verantwortung und Organisation der Konzerte – von der Genehmigung bis zur Haftung – liegt beim jeweiligen Antragsteller bzw. entsprechenden Kooperationspartnern.

Bewerben können sich im ReAL West-Gebiet ansässige Musiker, Ensembles aber auch lokale Kulturvereine und Initiativen. Die vollständigen Unterlagen (inkl. detailliertem Konzept und Finanzierungsplan) sind **bis zum 31. Januar 2026** digital einzureichen.

Alle Details zur Ausschreibung sind unter www.realwest.de zu finden.

Maria-Ward-Gymnasium Günzburg

INFONACHMITTAG

Freitag, 30.01.2026, 14 – 17 Uhr

In diesem Schuljahr geht die Grundschulzeit Ihrer Tochter/Ihres Sohnes zu Ende und der Übertritt an eine weiterführende Schule steht bevor.

Wir laden Sie und Ihr Kind daher herzlich ein, unsere Schule an unserem Infonachmittag kennenzulernen. Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen zum Übertritt und haben die Möglichkeit, das Maria-Ward-Gymnasium an verschiedenen Stationen (Ausbildungsrichtungen, OGTS, Fahrten, Wahlfächer und vieles mehr) zu erleben.

NEU für Sie am Maria-Ward-Gymnasium

seit dem Schuljahr 2025/2026:

AFRA-Modell mit der Option Ganztakt+ Kontakt :

Maria-Ward-Gymnasium
Frauenplatz 1
89312 Günzburg
Tel.: 0821/4558-11400
E-Mail: sekretariat@mwg-gz.de

Albertus-Gymnasium Lauingen

Übertrittsveranstaltungen

Zur ausführlichen Information von Eltern und Kindern, die den Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums planen, veranstalten wir den Informationsabend für Eltern am Mittwoch, dem 14. Januar 2026, Beginn: 19:00 Uhr und unseren Tag der offenen Tür für Kinder und Eltern am Samstag, dem 24. Januar 2026 von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Am Informationsabend für Eltern werden die Ziele und Inhalte der Ausbildungsrichtungen, besondere Angebote des Albertus-Gymnasiums und Organisatorisches vorgestellt.

Beim Tag der offenen Tür können Eltern und Kinder das Schulhaus und ausgestellte Projekte besichtigen sowie in den Präsentationen der Fachschaften erste Einblicke in die Unterrichtsgestaltung am Albertus-Gymnasium gewinnen und den Lehrkräften bei der Arbeit über die Schulter schauen. Nach der Begrüßung in der Aula erfolgen zahlreiche Aktivitäten. Für persönliche Einzelberatungen durch die Schulleitung sowie die Beratungs- und Fachlehrkräfte ist ausreichend Zeit vorgesehen. Kinder, die ein Musikinstrument spielen, dürfen dieses und eigene Noten zum Vorspielen mitbringen. Vielfältige Aktivitäten und Projekte geben den Kindern und den Eltern einen Einblick in das Schulleben.

Informationsmaterial kann im Sekretariat unserer Schule unter Telefon (09072) 95387-0,

per E-Mail unter info@albertus-gymnasium.de angefordert oder direkt von der Homepage heruntergeladen werden.

Die Schulleitung und das Beratungsteam stehen bereits jetzt jederzeit zur persönlichen Beratung und zum persönlichen Gespräch zur Verfügung. Terminvereinbarung gerne über das Sekretariat.

Internet-Seite des Albertus-Gymnasium Lauingen:
www.albertus-gymnasium.de

Kalender 2026

Kühltürme ade!

Ein Kalender 2026 von R. Harlacher über die ehemaligen landschaftsprägenden Kühltürme in Gundremmingen im Format A4 und A3, erhältlich im Dorflände Gundremmingen und Bürotechnik Böck in Burgau.



Kita Gundremmingen

Ein Herzensprojekt

„Naturerlebnisraum für Kinder“

Unser Kitagarten soll in einen **naturnahen Erlebnisraum** für Kinder umgestaltet werden – ein Ort, an dem Kinder entdecken, forschen, toben und die Natur mit allen Sinnen erleben und heimische Tiere zum Beobachten einziehen können. Entstehen soll ein abwechslungsreiches Gelände mit natürlichen Materialien, heimischen Pflanzen, kleinen Rückzugsorten, Bewegungs- und Sinnesbereichen, sowie Raum für Kreativität und gemeinsames Entdecken. Naturerlebnisräume sind zukunftsfähig, nachhaltig, multifunktional, vielfältig, ein wichtiger Beitrag für eine lebenswerte Umgebung und steigern die Aufenthaltsqualität der Kinder.

Auswirkungen von Wetterextremen, wie Dürre und Starkregen können deutlich abgeschwächt werden. Somit sind Naturspielräume Orte der Biodiversität und der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Die Kinder werden von Beginn an aktiv miteinbezogen. Die Ideen der Kinder fließen in die Planung und Umsetzung des Projektes mit Eltern oder freiwilligen, ehrenamtlichen Mitbürgern ein, so dass der Naturerlebnisraum gemeinsam getragen und nachhaltig genutzt werden kann.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte Gundremmingen ist ein ehrenamtliches Gremium, das die Interessen der Eltern vertritt und Projekte zur Förderung der pädagogischen Arbeit unterstützt.

Wollen auch Sie uns unterstützen, einen frühen Bezug zur Natur und eine

gesunde Entwicklung der Kinder zu fördern, freuen wir uns über Sach- oder Geldspenden.

Spendenkonto: Förderverein Gundremmingen Aktiv e.V.
IBAN: DE06 7206 9043 0106 5501 50

Verwendungszweck: Unterstützung Kita Gundremmingen

oder über das WIRWUNDER der Sparkasse Schwaben-Bodensee: Projekt-Nummer 166329

Für Ihre Unterstützung Danken ganz herzlich der Elternbeirat, das Kita-Team und die Kitakinder der Kita „Haus für Entdecker, Forscher und Abenteurer“.



Die Kindergartenkinder gestalten mit Naturmaterialien ihren Garten.



**Advent, Advent
ein Lichtlein brennt**

ANZEIGE

ANBOTE UND GESCHENKIDEEN ZU WEIHNACHTEN

Geschenke, die Geschichten erzählen

Tipps für kreative und individuelle Fotopräsenz zu Weihnachten

- ANZEIGE - (DJD). Je näher Weihnachten rückt, desto stärker stellt sich die alle Jahre wiederkehrende Frage: Womit kann man die Herzensmenschen zum Fest überraschen? Persönliche Geschenke, die an gemeinsame Erlebnisse erinnern, bereiten immer noch die größte Freude. Ob Bilder vom Sonnenuntergang im Urlaub, dem Picknick im Grünen oder einem Familienfest – besondere Momente lassen sich mit etwas Kreativität in Fotogeschenke verwandeln, die für leuchtende Augen unter dem Weihnachtsbaum sorgen.

Lieblingsmomente für immer festhalten

Wenn das Jahr zu Ende geht, halten viele Menschen inne und erinnern sich an unvergessliche Momente der vergangenen zwölf Monate: Ob Fotos von gemeinsamen Reisen, Bilder aus dem eigenen Garten oder lustige Schnapschüsse mit dem Familienhund – mit einem selbstgestalteten Cewe Fotobuch beispielsweise lassen sich die schönsten Fotos des Jahres in ein Weihnachtspresent verwandeln. Mit vielseitigen Designvorlagen fällt das Ge-

stalten ganz leicht: Fotos frei platzieren, Vorlagen individuell anpassen und Zitate oder kurze Geschichten hinzufügen – so bleiben Erinnerungen lebendig.

Schönes Geschenk im kleinen Format

Ob beim Gang in die Küche oder dem Blick auf den Schreibtisch: Fotomagnete mit eigenen, winterlichen Bildern bescheren den Beschenkten immer wieder einen kleinen Glücksmoment im Alltag. Sie sind auch geeignet, um selbst gemalte Kinderbilder oder die Weihnachtspost hübsch in Szene zu setzen. Die Magnete gibt es in unterschiedlichen Formen und Formaten, so dass für jeden etwas Passendes dabei ist.

Persönliche Fototassen für die ganze Familie

Für Freude im Alltag sorgt auch die neue Lieblingstasse mit einem hübschen Foto. Als Präsent lässt sich die Tasse zudem mit kleinen Aufmerksamkeiten liebevoll füllen und dekorieren. Passende Kleinigkeiten sind schnell gefunden: Wie wäre es mit Tee und Kandis, der Lieblingssüßigkeit oder Gewürzen? Tipp: Be-

sonders schön wirkt es, wenn alle Tassen der Familie im Design aufeinander abgestimmt sind – so entsteht ein harmonisches Set aus Unikaten für noch mehr gemeinsame Genussmomente. Mit den Designvorlagen etwa unter www.cewe.de ist ein Tassenset im Handumdrehen gestaltet.

Zwölftmal Freude verschenken

Die Erinnerungen an die schönsten Momente des Jahres lassen sich auch in einem Wandkalender auf kreative Weise festhalten und verschenken. Ob Fotos von der

Geburtstagsfeier, dem Wanderurlaub oder aus dem eigenen Garten – mit einem selbst gestalteten Jahresbegleiter bereitet man seinen Lieben ein ganzes Jahr lang Freude. Mit zahlreichen Formaten, Layouts, Kalendarien und Gestaltungselementen gibt es dabei jede Menge Freiraum für kreative Ideen.



Foto: DJD/CEWE

Weihnachtsmarkt

bei Florians Wildspezialitäten

Erstmals in einer stimmungsvollen, vorweihnachtlichen Atmosphäre erwartet Sie am Samstag, den 20.12.2025 von 15:30 bis 21 Uhr eine vielfältige Auswahl an regionalen Produkten. Feine Wildspezialitäten aus heimischen Wäldern, ausgewählte Gewürze von Edelschmauß, aromatischer Honig aus der Region, besondere Köstlichkeiten von der Destillerie Zott sowie gedrechselte Kunstwerke aus der Region. Außerdem sind Alpakas vom Donau Moos mit Ihren Produkten vor Ort.

Für das leibliche Wohl sorgt Florian Seibold ebenfalls bestens mit warmem Essen und duftendem Glühwein und Punsch der perfekt zur winterlichen Stimmung beiträgt und zum Verweilen einlädt.

Ob Sie auf der Suche nach Zutaten für den Festtagsbraten, nach etwas Besonderem für gemütliche Genussmomente oder nach einem passenden Weihnachtsgeschenk sind – bei Florians Weihnachtsmarkt werden Sie sicher fündig.

Heimischer Fisch zu Weihnachten:

Frische Karpfen, Forellen, Lachsforellen, Saiblinge
küchenfertig oder filetiert, praktisch grätenfrei!

Räucherfische; kaltgeräucherte Filets von Karpfen,
Lachsforellen und Lachs; verschiedene Fischsalate;

- Bitte alles vorbestellen! -

Öffnungszeiten an Weihnachten und Silvester:

Do. + Fr.	(18.+19. Dez.)	9-12 und 14-17 Uhr
Sa.	(20. Dez.)	9-12 Uhr
Mo. + Di.	(22.+23. Dez.)	9-12 und 14-17 Uhr
Mi.	(24. Dez.)	8-12 Uhr
Di.	(30. Dez.)	9-12 und 14-17 Uhr
Mi.	(31. Dez.)	9-12 Uhr

89350 Mindelaltheim • Tel. 08222 – 2554



Weihnachtsmarkt am Samstag,
20.12.2025 von 15:30 bis 21:00 Uhr
Mit regionalen Leckereien,
Drechselkunst und Wildfleisch

Ich freue mich auf Ihr Kommen!

Hornbachstraße 11

86441 Zusmarshausen/Vallried

Tel.: 0162 91 62 416 • E-Mail: florianseibold96@gmail.com



FLORIANS
Wildspezialitäten
HORNACHSEN



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



gumpp & maier
lösungen aus holz

GESTALTE DEINE ZUKUNFT
bei einem der führenden
Holzbauunternehmen Europas



Bild: Eckhart Matthäus

AKTUELL SUCHEN WIR:

Sekretariat / Empfang
(m/w/d) in Vollzeit

Mitarbeiter für die Vorfertigung
(m/w/d)

Montagemitarbeiter / Bauhelfer
(m/w/d)

Mitarbeiter für den Fenstereinbau
(m/w/d)

Bauschreiner für die Montage
(m/w/d)

Gumpp & Maier GmbH
Benjamin Löffler
Hauptstr. 65 | 86637 Binswangen
karriere@gumpp-maier.de
www.gumpp-maier.de



Wir sind ein mittelständisches Handelsunternehmen am Standort Zusmarshausen und suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Teams in Vollzeit oder Teilzeit nach Vereinbarung:

Zustellfahrer (m/w/d)

Lagerist (m/w/d)

Verkäufer im Innendienst (m/w/d)

Nähere Informationen finden Sie unter www.kfz-teile-kastner.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: k.kastner@kfz-teile-kastner.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kastner (Tel. 08291 8597-230)

Reinhard Kastner
Melanderstr. 1-9
86441 Zusmarshausen



Job gesucht?

Auf einen Blick ...

können Sie schnell und bequem fündig werden!



LINUS WITTICH. Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Anglegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-17 / -35
Aufträge/Rechnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-20 / -25
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-25
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	
Reklamation bzgl. Verteilung reklamation@wittich-forchheim.de	-27 / -40
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftzeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr





Spannung für geerdete Typen.

Elektriker in der Elektroinstallation (m/w/d)

- + Sicherer Job
- + Attraktive Bezahlung
- + Kostenloses Mittagessen
- + Strukturierte Einarbeitung

Mit Tatkraft, Know-how und Präzision schaffen wir Lüftungsgeräte, die gesunde Raumluft sichern – überall dort, wo sie entscheidend ist: in Kliniken, Laboren, Produktionsstätten und anderen Räumen mit höchsten Anforderungen.

Wir wachsen – und suchen Verstärkung!

In modernen Produktionshallen verdrahtest Du die komplette MSR-Technik in unseren individuellen Geräten. Echtes Handwerk. Industriell perfektioniert.

robatherm

Jettingen-Scheppach

Mut. Ambition. Zukunft.

Deine Ausbildung bei robatherm.

Wir verwandeln Luft in Leistung – und geben Dir Rückenwind für Deinen fachlichen und persönlichen Wachstumskurs.

- + Übernahmегарантie bei guten Leistungen.
- + Umfangreiche Prüfungsvorbereitung.
- + Ein starkes, freundliches Team.

Geh Deinen Weg – mit einer Ausbildung oder einem dualen Studium bei robatherm!

robatherm

Ausbildung (m/w/d)

Industriemechaniker
Industrieelektriker
Mechatroniker für Kältetechnik
Maschinen- und Anlagenführer
Industriekaufmann
Fachinformatiker

Duales Studium

Wirtschaftsingenieurwesen
Betriebswirtschaftslehre
Maschinenbau

Mehr erfahren.



Architektur: D'Inka Scheible Hoffmann Lewald | Foto: Roland Halbe

Für unseren
techn. Vertrieb
suchen wir:

**Zimmerer/
Techniker**
(m/w/d)



Ruf uns an oder
schreibe eine E-Mail!

ABA HOLZ
van Kempen GmbH



KLH Massivholz
für Wand, Decke
und Dach

ABA HOLZ van Kempen GmbH
Streitheimer Str. 22
86477 Adelsried
08294 - 80 33 130

info@aba-holz.de
www.aba-holz.de

EFH • MFH • Mehrgeschosser • Aufstockungen • Schulen & Kindergärten • Gaststätten & Hotels • Module



Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP



pro Person ab
€ 80.-

Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen
guten Zweck! Helfen Sie mit!



Abflugort und Termin 2026		
Datum	Tag	Flug
27.06.26	Samstag	Augsburg

Veranstalter: Prime Promotion GmbH,
Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät
weckt so viel Leidenschaft und Faszination in
Menschen. Kaufen Sie ein Ticket für einen
Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit
auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises
werden für den Bau von Schulen in Entwick-
lungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung
FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben
Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung
am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und
Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen
10 Minuten (€ 80.- p.P.) Flugzeit
20 Minuten (€ 140.- p.P.) Flugzeit
45 Minuten (€ 280.- p.P.) Flugzeit



Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: LW07

www.hubschraubertag.de oder
telefonisch unter 02688/989012

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis
Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Flugtickets schenken Sie Kindern
eine Zukunft. Es fließen automatisch 20% des Ticket-
preises in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch
Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne
Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schu-
len in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie
mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Das Team des ambulanten Pflegeservice Waldkirch wünscht all seinen Patienten, deren Angehörigen und Freunden, unseren Hausarztpraxen mit deren Praxisteam, den Krankenhäusern Günzburg und Krumbach sowie unseren Geschäftspartnern ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2026 !!!

08222 - 96 53 16
PFLEGESERVICE WALDKIRCH

Ambulanter Pflegeservice Waldkirch, seit 1994 für Burgau / Jettingen, Holzwinkel und Offingen.

Zeit für einen Christbaum!

Finden Sie in unserer festlich geschmückten Scheune in gemütlicher Atmosphäre Ihren idealen Weihnachtsbaum oder auf dem Feld nebenan!

Kaufen Sie deutsche Bäume mit Frischegarantie!

Früchte- und Tannenhof Vogg
Dürrlauingen · täglich 9 - 19 Uhr - auch sonntags

WITTICH
MEDIEN

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Anzeige online aufgeben anzeigen.wittich.de

NACHRUF

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unserer hochgeschätzten Seniorchefin

Edith Wittich-Scholl

die im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Über mehr als sechs Jahrzehnte stand sie an der Spitze unserer Verlagsgruppe – eine beeindruckende Lebensleistung die ihresgleichen sucht. Gemeinsam mit ihrem verstorbenen Mann, Linus Wittich, mit dem sie das Unternehmen aufbaute, legte sie den Grundstein für das, was unsere Verlagsgruppe heute ist: ein starkes, verantwortungsbewusstes und erfolgreiches Familienunternehmen. Der frühe Verlust ihres Mannes im Jahr 1985 erschütterte sie zutiefst, doch sie führte die Geschicke des Verlages mit ungebrochener Entschlossenheit und Weitsicht weiter.

Ihr Führungsstil war geprägt von Menschlichkeit, Klarheit und Respekt. Sie war fair zu allen Mitarbeitenden, konsequent in ihren Entscheidungen und stets zuvorkommend im Umgang. Ihre Tür stand immer offen, sie war immer ansprechbar – ihr Wort galt.

Auch im hohen Alter beeindruckte sie uns alle. Sie kannte jede Zahl, jede Entwicklung, jedes Detail unserer Firmengruppe. Ihre geistige Wachheit, ihr Pflichtbewusstsein und ihre Liebe zum Unternehmen begleiteten sie bis zuletzt.

Wir verlieren mit ihr nicht nur eine außergewöhnliche Unternehmerpersönlichkeit, sondern auch einen Menschen, der uns mit seiner Entschlossenheit, seiner Stärke und seinem Lebenswerk tief geprägt hat. Unsere Gedanken sind bei ihrer Familie, ihren Angehörigen und allen die ihr nahestanden.

Liebe Frau Wittich-Scholl: „danke für alles“.

In stillem Gedenken und tiefem Mitgefühl

Der Generalbevollmächtigte

Geschäftsführungs-Kollegin und Kollegen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



LINUS WITTICH Medien Gruppe mit Standorten in Bad Neuenahr-Ahrweiler • Forchheim Föhren • Fritzlar • Herbstein • Herzberg (Elster) • Höhr-Grenzhausen • Hochfilzen Langwiesen • Marquartstein • Sietow • Winsen (Aller)



A partially filled 9x9 Sudoku grid. The visible numbers are:

1	5	3	2					
	6			1	8		4	2
	8			3				
4	3			9		8		1
			6		3			
5	7			2			3	4
				5			8	
6	2		1	7			5	
					2	7	1	6

Rätsel Spaß

Stabile Stütze im Portfolio

-ANZEIGE- (djd-k). Die globalen Finanzmärkte sind von Unsicherheit und Volatilität geprägt. Privatanleger fragen sich, in welche Richtung sich die Märkte entwickeln werden. In diesem Zusammenhang lohnt sich ein Blick auf alternative, nicht börsengehandelte Anlagen:

- Für professionelle Investoren spielen diese Anlagen längst eine große Rolle. „Sie bieten nicht nur eine Diversifikation des Portfolios, sondern auch stabile Erträge

und langfristige Renditechancen“, so Roman Lutz, Leiter des Geschäftsfeldes Capital Solutions bei der Allianz Lebensversicherung

- Solche Anlagen sind für Privatanleger oft schwer zugänglich. Die Allianz als einer der weltweit größten Finanzinvestoren hat Zugang zu diesen Investments und kann ihren Kunden Konditionen bieten, die Privatanlegern sonst meist verschlossen sind.

Parkinson: Wenn Tabletten nicht mehr reichen

-ANZEIGE- (djd-k). Bewegungsprobleme, Zittern, Steifheit: Parkinson-Symptome lassen sich anfangs gut mit Tabletten behandeln. Doch deren Wirkung lässt mit der Zeit nach. Wann eine nicht-orale Folgetherapie angezeigt ist, lässt sich mit der 5-2-1-Regel erkennen: Wenn man fünfmal am Tag mehrere Parkinson-Medikamente einnimmt und trotzdem täglich insgesamt zwei Stunden schlecht beweglich und eine Stunde überbeweglich ist,

stößt die orale Therapie an ihre Grenzen, mehr unter www.parkinson-check.de. Als Folgetherapie stehen die tiefe Hirnstimulation oder Medikamentenpumpen zur Verfügung, die Wirkstoffe in den Verdauungstrakt oder unter die Haut bringen. Eine Pumpentherapie war auch der Game-changer bei Brigitte (70), die heute wieder reisen und tanzen kann: „Die Pumpe hat mir Lebensqualität zurückgegeben.“

Nord-deutscher	Kamin	Lehr-auftrag	biblischer Ort in Galiläa	biblische Frauen-gestalt (A.T.)	antikes Rechenbrett	Holz-raum-maß	niedrige Temperatur	Sauer-stoff auf-nehmen	Tempus (gramm.)	Ge-bäu-de-teile
►						Freund des Schönen				
Adliger	deut-scher Kaiser-name	Magie	►						Impf-stoffe	int. Kfz-Z. Iran
wesent-lich	►					Zu-fluchts-ort		Vorname der Berger	►	
griechi-scher Käse		Fremd-wortteil: entspre-chend	►		Not-vorräte	antike Metro-pole	►			fleißig
►		religiöse Lehrer der Hindus		Ost-europäer	►			filtern	leblos	►
Körper-bau	Ruinen-stätte in Algerien	nichts Böses	►			italie-nischer Mode-schöpfer		ätzende Flüssig-keit		
►				Ruinen-stätte auf Kreta (Minoer)		Hoch-gebirgs-weide	►		ältester Sohn Noahs (A.T.)	►
►		früherer Berliner Sender (Abk.)		dt. Thea-terkriti-ker † 1948	►		Strom durch Ägypten	►	span-nisch: Insel	Frauen-kurz-name
persön-liches Fürwort (3. Fall)	Back-würze	►						Rufname der Taylor	►	
Mast-baum-befesti-gung		Fußball-bundes-ligist (Abk.)	►		Abk.: in puncto		schaffen, voll-bringen	►		
►				erbit-tierte Gegnerin	►				Vorname d. Schau-spielers Ventura	►
Kauka-sus-hirsch	Speise-röhrling	►						hervor-stehen	►	

**Krankenpflegeverein
Burgau e.V.**

*Das Mitarbeiter-Team und die Vorstandschaft
wünschen Ihnen besinnliche Feiertage
und alles Gute für das Jahr 2026*

Bleichstr. 18 · 89331 Burgau · Tel.: 08222-4099-0 · Fax 08222-4099-18
www.krankenpflegeverein-burgau.de · info@krankenpflegeverein-burgau.de



Der Ferienpark am Plauer See.





Foto: AdobeStock_Syda Productions

URLAUB
fernab der Ferienzeit.

- im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte
- rund 30 traumhafte Ferienhäuser für 2 bis 12 Personen
- alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet

NEBENSAISON 2025

Entspannen Sie außerhalb der Hauptaison und genießen die ungestörte Ruhe. Buchen Sie jetzt und profitieren vom günstigeren Preis!

www.ferienpark-lenz.de
Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow
Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de

**SCHÖNE FEIERTAGE UND
EIN GUTES NEUES JAHR**



Birgit Hofmann
Am Stadtgraben 1
89312 Günzburg
Telefon 08221 200181
Mobil 0172 7263662
birgit.hofmann@wuestenrot.de

**WITTICH
MEDIEN** **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Bald ist Weihnachten.

Ich danke für Ihr
Vertrauen und
wünsche Ihnen frohe
und besinnliche
Weihnachtsfeiertage
und ein gutes neues Jahr.



Ihre Ansprechpartnerin vor Ort
Margit Walter
Tel. 08291 1454750 | Mobil 0177 9159839
m.walter@wittich-forchheim.de

**WITTICH
MEDIEN** **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Den richtigen Schwung
geben wir Ihrer Anzeige!

LW-Service auf
einen Klick:
anzeigen.wittich.de



**FROHE WEIHNACHTEN
UND EIN GUTES NEUES JAHR!**

Auf diesem Wege möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünschen Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Weihnachten und ein gesundes und glückliches 2026.

Elektro Geiger GmbH · Robert-Bosch-Str. 6
89359 Großkötz · Tel.: 08221/20 38 99
Mobil: 0173 / 3 00 60 12 · egi@elektrogeiger.info
WWW.ELEKTROGEIGER.INFO



All meinen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit, Glück und einen „alleseit guten Zug“ im neuen Jahr wünscht

Ihr Kaminkehrer
Armin Feil mit Team

Lerchenweg 5, 89312 Günzburg/Leinheim, Tel. 08221 22738

Allianz  Pfünder

VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2026!

Mobil 0171 - 69 216 49
E-Mail: agentur.pfunder@allianz.de
allianz-pfunder.de

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.



Brementalstr. 1 | 89331 Burgau
Telefon 0 82 22 - 413 50 35

 www.elektro-deisenhofer.de

Die Theatergruppe des TSV Zusamzell-Hegenbach und der Freiwilligen Feuerwehr Zusamzell spielt im **Sportheim** des TSV Zusamzell-Hegenbach

Niederhinterland

GleisGeisterei
Ländliche Komödie in drei Akten von R. Wallner

Vorstellungen:
Samstag, 03.01.2026, 19:30 Uhr
Sonntag, 04.01.2026, 18:00 Uhr
Freitag, 09.01.2026, 19:30 Uhr
Samstag, 10.01.2026, 19:30 Uhr
Sonntag, 11.01.2026, 18:00 Uhr
Freitag, 16.01.2026, 19:30 Uhr
Samstag, 17.01.2026, 19:30 Uhr
Kindervorstellung:
Freitag, 02.01.2026, 17:00 Uhr
Kartenvorverkauf:
Ab 26.12.2025, 18:00 Uhr,
dann täglich 18:00 – 19:00 Uhr
im Feuerwehrhaus in Zusamzell
Telefon 08296/720

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2026.



AUTOHAUS GLINK GMBH

- Unfallinstandsetzung · HU zweimal pro Woche
- Reparaturen aller Marken · Reifendienst

Pommernstraße 1 · 89331 Burgau
Tel. 0 82 22-96 69-0 · Fax 0 82 22-96 69 -20
E-Mail: info@glink.de · www.glink.de

Weihnachtliche Grüße

und die besten Wünsche für 2026!

Vielen Dank, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken – wir freuen uns auf ein weiteres gemeinsames Jahr.

ÖFFNUNGSZEITEN ZUM JAHRESWECHSEL:
Dez.: 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
Jan.: 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10
Mo-Fr: 8-17 Uhr & Sa: 8-12 Uhr

Jochum
Holz für Haus und Garten

Augsburger Str.34, 86441 Zusmarshausen | 08291/18 88-0 / www.jochum-holz.de

RÄUMUNGS-VERKAUF WEGEN UMBAU & INHABERWECHSEL

Bitte lösen Sie Ihre GUTSCHEINE rechtzeitig ein!

NOCH BIS EINSCHL.
23.12. GEÖFFNET

ALLES MUSS RAUS

50,- % 30,- % 40,- %

10,- % 20,- %

EHMANN
Schuhe 

Stadtstraße 1 | 89331 Burgau
Tel. 08222 - 1851
www.laufgut-ehmann.de